

DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

(Abkürzung im Zitat „StAZ“)

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung

10532-7

11

1990

43. Jahrgang

gleichzeitig

67. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“

86. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“

113. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“

ISSN: 0341-3977

VERLAG FÜR STANDESAMTSWESEN, FRANKFURT AM MAIN

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze	III
II. Rechtsprechung	IV
III. Aus der Praxis	VII
IV. Ausländisches und internationales Recht	VIII
V. Literatur	VIII
VI. Verschiedenes	IX
VII. Gesetze, Verordnungen, Erlasse	IX
VIII. Sachverzeichnis	X
IX. Verfasserverzeichnis	XX

Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die Buchstaben die Rubriken. A = Aufsätze; G = Gesetze, Verordnungen, Erlasse; I = Ausländisches und internationales Recht; L = Literatur; P = Aus der Praxis; R = Rechtsprechung; V = Verschiedenes.

I. Aufsätze

- | | |
|---|---|
| <p>Beitzke, Günther
Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Kindeszustimmung bei Auslandsadoptionen 68</p> <p>Böhmer, Christof
Ehefähigkeitszeugnisse aus Kenia und Tansania 13
– Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form 153
– Die Prüfung der allgemeinen Ehefähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes 213
– Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften 357</p> <p>Böhmer, Martin
Der Familienname des nichtehelichen Kindes nach Art. 10 Abs. 6 EGBGB 121</p> <p>Bornhofen, Heinrich
Automation im Personenstandswesen 43</p> <p>Bungert, Hartwin
Tschechoslowakisches Namensrecht – Eintragungsfähigkeit der weiblichen Endung „ová“ in deutsche Personenstandsbücher 126</p> <p>Coester, Michael
Zur Reform des Kindesnamensrechts 287</p> <p>Dörner, Heinrich
Moderne Anknüpfungstechniken im internationalen Personen- und Familienrecht 1</p> <p>Hauser, Wolf
Der Name des Kindes nach dänischem Recht 253</p> <p>Klinkhardt, Horst
Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft 181</p> <p>Krüger, Hilmar
Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts 313</p> <p>Leonhardt, Peter
Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in Rumänien 61</p> <p>Mangoldt, Hans v.
Rückwirkende internationalprivatrechtliche Anknüpfung und deutsche Staatsangehörigkeit 245</p> | <p>Mansel, Heinz-Peter
Neues italienisches Staatsangehörigkeitsrecht und deutsch-italienische Doppelstaaterkonstellationen 29</p> <p>Marx, Ansgar
Adoptionsrecht und Adoptionspolitik in Thailand 89</p> <p>Proebsting, Helmut
Ehescheidungen 1988 9
– Eheschließungen, Ehescheidungen und Geburten von Ausländern 1988 99</p> <p>Rumpf, Christian
Altersberichtigung durch türkische Gerichte und ihre Bedeutung in Deutschland 326</p> <p>Sachse, Michael
Gemeinschaftliche Standesbeamte? 129</p> <p>Schaaber, Regina
Ehename: Welche Änderungen des geltenden Rechts empfehlen sich? 282</p> <p>Schleicher, Helmut
Die Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung des Personenstandsgesetzes 279</p> <p>Schütz, Wolfgang
Das neue (und alte) „Standesamt I in Berlin“ 279</p> <p>Schwimann, Michael
Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht 158</p> <p>Siehr, Kurt
Kindesentführung und Minderjährigenschutz. Abgrenzung der Entführungs-Übereinkommen vom Haager Minderjährigenschutzabkommen 330</p> <p>Sturm, Fritz
Selbständige und unselbständige Anknüpfung im deutschen IPR beim Vor- und Familiennamen (Ehenamen) 350</p> <p>Weidener, Helmut
Bewährungsprobe für den Bundesverband der deutschen Standesbeamten 334
– 70 Jahre Verbandstätigkeit der deutschen Standesbeamten 360</p> |
|---|---|

II. Rechtsprechung

Bundesgerichtshof

13.7.1989

1. Dem Standesbeamten obliegt gegenüber den Verlobten die Amtspflicht, ihnen in Fällen dringender Todesgefahr eine unverzügliche Eheschließung zu ermöglichen. 2. Die Amtspflicht der Standesbeamten, eine beantragte Trauung nicht durch unnötige Verzögerung unmöglich zu machen, dient auch dem Schutz des mit der Durchführung der Trauung verbundenen Interesses der Verlobten an der Erlangung einer Hinterbliebenenrente. 227

21.2.1990

Eine im Ausland vollzogene Privatscheidung ist nicht anerkennungsfähig, wenn für die Scheidung der Ehe (auch) deutsches Recht maßgebend ist. 221

21.3.1990

Erstreckt sich eine nachträgliche Änderung des Ehenamens nach § 13a Abs. 2 EheG auf den Geburtsnamen eines Kindes der Eheleute, so ist zu dessen Geburtseintrag nur seine Namensänderung, nicht die der Eltern beizuschreiben. In einer Geburtsurkunde des Kindes sind die Namen der Eltern so anzugeben, wie sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bzw. seiner Legitimation lauteten. 219

2.5.1990

a) Nichteheliche Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland stehen kraft Gesetzes unter der Amtspflegschaft des Jugendamtes. b) Der Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft wird durch Art. 3 MSA nicht gehindert. 292

27.6.1990

Die Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Ehescheidung ist nicht zu versagen, wenn die verfahrenseinleitende Schrift entgegen § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO a.F. dem deutschen Beklagten auf dem Postwege übermittelt worden ist, dieser aber zum Ausdruck gebracht hat, daß er mit der Scheidung einverstanden ist. 296

Bayerisches Oberstes Landesgericht

8.6.1989

1. Eine zweite Einbenennung ist nicht möglich. 2. Das Recht von Neu-Süd-Wales/Australien kennt das Rechtsinstitut der Einbenennung nicht. 3. Soweit ein ausländisches Recht (hier: Neu-Süd-Wales/Australien) den Eltern eines minderjährigen nichtehelichen Kindes die Möglichkeit gibt, dessen Namen beliebig zu ändern, kann eine derartige Erklärung der Eltern, jedenfalls wenn sie erst nach Eintritt der Volljährigkeit abgegeben wird, nicht als Einbenennung qualifiziert werden. 14

15.9.1989

1. Nach britischem Recht ist es in das Belieben des Namensträgers gestellt, seinen Namen jederzeit zu ändern oder beizubehalten; es besteht jedoch keine Möglichkeit, dem britischen Standesbeamten gegenüber insoweit eine förmliche Erklärung zur Rechtswahl abzugeben. Aus diesem Grund kommt eine analoge Anwendung des Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB bei einer Eheschließung in Großbritannien nicht in Betracht. 2. Dagegen ist Art. 10 Abs. 3 Satz 1 in Verb. mit Abs. 2 Nr. 1 EGBGB analog auf die Fälle anzuwenden, in denen die Ehe zwischen einem deutschen und einem deutsch-ausländischen Ehegatten nicht im Inland geschlossen worden ist und die Ehegatten bei der Eheschließung keine Erklärung über ihre Namensführung in der Ehe abgegeben haben. Die Ehegatten können gegenüber dem deutschen Standesbeamten nachträglich und gemeinsam erklären, daß sie ihren Familiennamen nach dem Recht des Staates führen wollen, dem ein Ehegatte auch angehört. 15

5.10.1989

Art. 220 Abs. 4 EGBGB ist dahin auszulegen, daß eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten lediglich im Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen muß, die nachträgliche Einbürgerung des ausländischen Ehegatten noch vor dem Zeit-

punkt der Erklärungsabgabe durch den deutschen Ehegatten die Namensbestimmung somit nicht hindert. 17

26.10.1989

Verpflichtet eine im Rahmen eines Namensfeststellungsverfahrens nach § 8 NamÄndG ergangene einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts den Freistaat Bayern, bei allen einschlägigen Amtshandlungen einen bestimmten im Familienbuch enthaltenen Familiennamen eines Beteiligten zu verwenden, so darf bei der Ausstellung einer Personenstandsurkunde von diesem Namen trotz Vorliegens einer anderen Familiennamen ausweisenden Geburtsurkunde nicht abgewichen werden. 46

7.12.1989

Zur Gültigkeit der Adoption eines griechischen Kindes durch griechische Wahl Eltern nach dem früheren deutschen Vertragssystem; Bestimmung des Vornamens des Kindes. 69

11.1.1990

1. Bei der Beurteilung legitimationsrechtlicher Fragen kann die Vorfrage der wirksamen Eheschließung im Hinblick auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG ausnahmsweise unselbständig anzuknüpfen sein. 2. Zur Eintragung einer Legitimation, die sich nach kongreßpolnischem Recht bestimmt. 131

Anmerkung von Reinhard Hepting 133

Anmerkung von Helmut Bürgle und Reinhard Hepting 227

11.1.1990

1. Zur Anerkennung eines Scheidungsurteils des Superior Court of Guam/USA. 2. Im Verfahren zur Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils beurteilt sich bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit des Scheidungsgerichts die Frage, ob ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 606a Abs. 1 Nr. 4 ZPO im Entscheidungsstaat hatte, ausschließlich nach deutschem Recht. 224

1.3.1990

1. Ein akademischer Grad darf in Personenstandsbücher und -urkunden nur mit Einwilligung des Betroffenen eingetragen werden. 2. Die Heiratsurkunde gibt nur den wesentlichen Inhalt des Eintrags im Heiratsbuch wieder; die Angabe des akademischen Grades ist als wesentlicher Inhalt in § 63 PStG nicht aufgeführt und unterbleibt, wenn sie vom Betroffenen nicht gewollt ist. 165

29.3.1990

1. Eine staatsvertragliche Regelung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung geht grundsätzlich den Anerkennungsvorschriften des nationalen (autonomen) Rechts vor; etwaige Anerkennungshindernisse nach autonomem Recht bleiben außer Betracht, wenn die Entscheidung nach dem Staatsvertrag anerkennungsfähig ist. Scheitert hingegen die Anerkennung an einem Versagungsgrund des Staatsvertrages, so kann eine ausländische Entscheidung dennoch anerkannt werden, wenn sie nach autonomem Recht anerkennungsfähig ist. Es gilt das Günstigkeitsprinzip. 2. Das EuGVÜ findet nach seinem Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 auf Ehesachen keine Anwendung. Soweit Staatsverträge bestehen, sind diese in Ehesachen weiterhin geltendes Recht (Art. 55, 56 EuGVÜ). 3. Eine sog. Heimatstaatsentscheidung im Sinne von Art. 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 FamRÄndG liegt nicht vor, wenn ein Ehegatte außer der Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Gericht entschieden hat, auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Offen bleibt, ob im Fall einer Heimatstaatsentscheidung das besondere Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG durchgeführt werden kann oder zwingend ausgeschlossen ist. 4. Im Anerkennungsverfahren gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, dennoch kann dem Antragsteller die Beibringung von Unterlagen aufgegeben werden; kommt er dem nicht nach, obwohl es ihm ohne weiteres möglich und zumutbar ist, kann dies im Einzelfall zur Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung führen. 5. Auch nach autonomem Recht können nur formell rechtskräftige Eheurteile anerkannt werden. 6. Anerkennungsfähigkeit eines italienischen Ehetrennungsurteils. 225

17.5.1990

Der sog. Mannesvorzug nach Nichtausübung des Rechtes zur Bestimmung des Ehenamens durch die Ehegatten ist nicht verfassungswidrig. 259

26.7.1990

1. Ist in einer vor einer deutschen Stelle errichteten Urkunde der Name eines Griechen in einer Schreibweise wiedergegeben, die der Transliterationsnorm ISO R 843 nicht entspricht, und geht diese Erklärung mit dieser Schreibweise in eine Personenstands-urkunde ein, so geht die abweichende Schreibweise der transliterierten Form vor. 2. Bei der Übernahme einer solchen Erklärung in das Personenstandsbuch hat der Standesbeamte einen erläuternden Zusatz anzubringen, mit dem auf die transliterierte Form hingewiesen wird. 364

Oberlandesgerichte

22.11.1988 Hamm

Zum anwendbaren Namensrecht, wenn der Geburtsname eines 1945 in Paraguay geborenen deutsch-paraguayischen Doppelstaaters bei Eheschließung 1982 in Deutschland zum Ehenamen bestimmt wird. 260

6.2.1989 Hamburg

Führen die älteren Kinder aus der Ehe einer Deutschen und eines Spaniers auf Grund des bei ihrer Geburt geltenden Rechts einen nach spanischem Recht gebildeten Familiennamen und müßte ein später geborenes Kind wegen der auf einer Änderung der Rechtsprechung beruhenden Anwendbarkeit deutschen Rechts einen anderen Familiennamen führen, so können die Eltern wählen, welchen der beiden Familiennamen ihre Kinder einheitlich führen sollen. Da der Senat mit dieser Auffassung von zwei Entscheidungen des OLG Frankfurt abweicht, legt er die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. 166

26.7.1989 Hamburg

Für die Eintragung ungarischer Adelsnamen in deutsche Personenstandsbücher ist davon auszugehen, daß ungarischen Staatsangehörigen, die einen Adelsnamen trugen, bis zur Abschaffung des Adels im Jahre 1947 nach ungarischem Gewohnheitsrecht das Recht zustand, den Namen auch in seiner deutschsprachigen Übersetzung zu führen. 135

Anmerkung von Günther Beitzke 138

24.10.1989 Stuttgart

1. Zum Erwerb des Mannesnamens als Ehenamen bei der Ehe eines Deutschen mit einer Französin. 2. Die Ausübung des kollisionsrechtlichen Wahlrechts gemäß BGH 12.5.1971 (BGHZ 56, 193 = StAZ 1971, 216) war nur durch eine formgebundene Erklärung möglich. 19

25.10.1989 Frankfurt am Main

Der Geburtsname des Vaters kann nicht als Vorname des Kindes gewählt werden. 18

8.11.1989 Karlsruhe

In dem gerichtlichen Verfahren zur Änderung der Vornamen gemäß §§ 1 ff. TSG ist der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz grundsätzlich erneut persönlich anzuhören. 48

15.11.1989 Stuttgart

Die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des erstanerkennenden Elternteils zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft durch den anderen Elternteil (Art. 250 Abs. 3 C.c.) kann wirksam vor dem deutschen Standesbeamten erklärt und von diesem beurkundet werden. 50

27.11.1989 Stuttgart

Name und weitere Personalien der Mutter eines nichtehelichen Kindes sind auch dann nach § 21 Abs. 1 Satz 1 PStG in das Geburtenbuch einzutragen, wenn das nach italienischem Recht erforderliche Mutterschaftsanerkennnis nicht vorliegt. 51

11.12.1989 Frankfurt am Main

In Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehesfähigkeitszeugnisses dürfen keine zu hohen Beweisforderungen an die Staatsangehörigkeit des Antragstellers gestellt werden. 48

Anmerkung von Arnold Kremer 139

28.12.1989 Karlsruhe

Dem marokkanischen Recht läßt sich nicht entnehmen, daß zum bürgerlichen Namen einer Person auch ein aus dem Vornamen des Vaters gebildeter Zwischenname gehört. 72

10.1.1990 Frankfurt am Main

Ist dem einem ehelichen Kind eines deutschen Vaters und einer türkischen Mutter erteilten deutschen Vornamen im Geburtseintrag zusätzlich ein türkischer Vorname zugesetzt worden, ohne daß beide Elternteile dem zugestimmt haben, ist der türkische Vorname im Wege der Berichtigung des Geburtseintrags zu streichen. 71

20.3.1990 Frankfurt am Main

Haben ein deutscher und ein spanischer Ehegatte hinsichtlich ihrer Ehenamensführung spanisches Recht gewählt, erstreckt sich die Wahl nicht auf den Familiennamen ihres Kindes. Das Kind kann nur den Familiennamen seines Vaters oder den seiner Mutter erhalten, aber keinen aus beiden Namen zusammengesetzten Familiennamen. 165

26.3.1990 Frankfurt am Main

Eine in Ghana nach Akan-Stammesrecht erfolgte und im ghanaischen Ehescheidungsregister registrierte Auflösung einer nach Stammesrecht geschlossenen Ehe kann für den deutschen Rechtskreis anerkannt werden. 195

22.8.1990 Karlsruhe

1. Das beiderseitige Erleben der Eheschließung ist eine sachliche Voraussetzung der Eheschließung. 2. Bei einer vom französischen Staatspräsidenten gemäß Art. 171 Code civil genehmigten postmortalen Eheschließung („mariage posthume“) zwischen einer deutschen Staatsangehörigen und einem verstorbenen französischen Staatsangehörigen liegt in der Bundesrepublik Deutschland eine Nichtehe vor. Dies führt zur Zurückweisung des Antrags auf Anlegung eines Familienbuches. 335

Landgerichte

22.3.1988 Berlin

Wiederannahme des Geburtsnamens nach deutschem Recht durch eine deutsche Witwe, die den Namen ihres verstorbenen griechischen Ehemannes nach griechischem Recht als Ehenamen führt. 20

27.9.1989 Aachen

„Zeta“ ist als weiblicher Vorname eintragungsfähig. 197

16.10.1989 Verden

Zur Berechtigung ehemals litauischer oder lettischer Staatsangehöriger, die dem russischen Adel angehörten, die Adelsbezeichnung „von“ zu führen. 143

11.12.1989 München

Ein vor Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes von einer geschiedenen Frau nichtehelich geborenes Kind, dem der Ehenamen der Mutter erteilt worden ist, kann sich der Änderung des Familiennamens seiner Mutter anschließen, wenn diese nach inzwischen aufgelöster zweiter Ehe ihren Mädchennamen wieder annimmt. 105

4.1.1990 Kaiserslautern

Hat sich nach dem Zeitpunkt der Namensverfestigung ein veränderter Namensgebrauch gebildet und ist der veränderte Name über Jahrzehnte in der Familie einheitlich geführt worden, so kann nicht mehr auf den von den Vor-Vorfahren abgelegten Namen zurückgegriffen werden. 167

10.1.1990 Hamburg

Eine Doppelehe im Sinne von § 171 StGB liegt nicht vor, wenn die zweite Ehe nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht eine Nichtehe ist. 195

29.1.1990 Bremen

Der Standesbeamte darf die Anordnung des Aufgebots nicht deshalb ablehnen, weil mit der Eheschließung neben der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft auch der Zweck verfolgt wird, eine Aufenthaltserlaubnis für den künftigen Ehegatten zu erlangen oder eine Ausweisung zu verhindern. 139

14.2.1990 München

Für das nichtehelich geborene, durch nachfolgende Eheschließung legitimierte Kind von Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen, von denen ein Teil Deutscher ist, können die Eltern in analoger Anwendung von Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB den Namen des Vaters oder der Mutter zum Familiennamen bestimmen. 172

19.2.1990 Kiel

Der Standesbeamte darf die Anordnung des Aufgebots nicht ablehnen, selbst wenn der ausländische Verlobte mit der Eheschließung nur den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis erstrebt. 141

23.2.1990 Oldenburg

Der Vorname Martin-Luther-King für das Kind einer deutschen Mutter und eines amerikanischen Vaters ist unzulässig. 262

26.2.1990 Kassel

1. Einem deutschen Gericht fehlt die internationale Zuständigkeit zur Befreiung vom iranischen Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der Tochter. 2. Das iranische Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der volljährigen Tochter verstößt gegen das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB. 169

Anmerkung von Arnold Kremer 171

20.3.1990 Oldenburg

1. Nach tschechoslowakischem Recht ist die Endung „ová“ rechtlich verbindlich Namensbestandteil des Familiennamens der Ehefrau; sie ist deshalb auch in deutsche Personenstandsbücher einzutragen. 2. Tschechoslowakische Namen sind mit den diakritischen Zeichen in die deutschen Personenstandsbücher einzutragen. 196

6.4.1990 Frankenthal (Pfalz)

Berichtigung des Vornamens eines griechischen Kindes in den später bei der Taufe erteilten Namen. 298

18.5.1990 Paderborn

Einem Stadtarchiv ist für eine geplante Dokumentation über die Geschichte der jüdischen Bevölkerung der Gemeinde Einsicht in alle Standesamtsregister und deren Beiakten zu gewähren, soweit dies für die Feststellung nötig ist, welche Juden zwischen 1874 und dem 8.5.1945 als verstorben gemeldet wurden. 263

31.5.1990 Krefeld

Schadenersatzansprüche wegen Verlöbnißbruch nach türkischem Recht. 336

Amtsgerichte**15.1.1988 Hamburg**

Hat die Ehefrau des Adoptierten dem Adoptionsvertrag „voll zugestimmt“, so liegt darin neben der nach § 1749 Abs. 2 BGB erforderlichen Einwilligung in die Adoption zugleich die nach § 1757 Abs. 1 Satz 3 BGB erforderliche Zustimmung zur Erstreckung der Änderung des Familiennamens auf den Ehenamen. 21

8.12.1988 Bad Kreuznach

Der Zusatz „jr.“ ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Michigan kein Namensbestandteil; er kann deshalb in deutsche Personenstandsbücher nicht eingetragen werden. 107

23.1.1989 Coburg

Der Zusatz „jr.“ ist in amerikanischen Namen in der Regel kein Namensbestandteil; er kann deshalb in deutsche Personenstandsbücher nicht eingetragen werden. 106

23.2.1989 Duisburg

Eine Namenserteilung durch die Mutter und den Ehemann der Mutter wird durch ein späteres Vaterschaftsanerkennnis des Ehemannes gegenstandslos. 107

5.6.1989 Duisburg

„Skrollan“ kann als weiterer weiblicher Vorname erteilt werden. 199

19.10.1989 Krefeld

„Verleihnix“ kann als weiterer Vorname nicht eingetragen werden. 200

20.10.1989 Kempten (Allgäu)

Wird der Anzunehmende vor Erlaß des Adoptionsbeschlusses volljährig, so sind auf die Adoption die Vorschriften über die Annahme Volljähriger anzuwenden. Spricht das Gericht dennoch die Adoption nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger aus, so hat der Standesbeamte die Adoption als Minderjährigenadoption beizuschreiben. 108

24.10.1989 Tübingen

Im Falle einer postmortalen Eheschließung mit einem Gefallenen aufgrund der Erlasse vom 15.6.1943/6.11.1941 sind beim Tod der Frau als Angaben zum Personenstand im Sterbebuch die nachträgliche Eheschließung und ein Hinweis auf die Rechtswirkungen nach dem Gesetz über die Rechtswirkungen des Auspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29.3.1951 zu vermerken. 74

3.11.1989 Ulm

„Woodstock“ ist als weiterer weiblicher Vorname nicht eintragungsfähig. 74

15.11.1989 Rottweil

Zur Frage, wann eine geistige Behinderung der Verlobten zur Eheunfähigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit führt. 109

30.11.1989 Coburg

1. „Stompie“ ist nicht als männlicher Vorname eintragungsfähig. 2. „Wannek“ ist als männlicher Vorname eintragungsfähig. 73
Anmerkung von Michael Sachse 198

5.12.1989 Tübingen

Bei einer Vaterschaftsanerkennung vor Feststellung der Nichtehelichkeit des Kindes besteht eine Amtspflegschaft erst ab Rechtskraft des Feststellungsurteils, und die Frist für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vaterschaftsanerkennung beginnt erst mit diesem Tage zu laufen. 74

25.1.1990 Bad Wildungen

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vom iranischen Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der volljährigen, als Asylbewerberin in Deutschland lebenden Tochter Befreiung erteilen. 169
Anmerkung von Arnold Kremer 171

25.4.1990 Karlsruhe

1. Eine erst nach dem Adoptionsbeschluß beantragte Namensänderung ist nicht statthaft. 2. Eine infolge Adoption nach bulgarischem Recht erfolgte Änderung des Vatersnamens ist bei anschließender Adoption nach deutschem Recht zu berücksichtigen. § 56e Satz 3 Halbs. 2 FGG steht einer nachträglichen Berichtigung insoweit nicht entgegen. 264

31.5.1990 Rüsselsheim

Haben ein Deutscher und eine ghanaische Staatsangehörige in London in der Weise die Ehe geschlossen, daß eine andere ghanaische Staatsangehörige unter dem Namen der Frau für diese aufgetreten ist, so ist die Ehe nichtig. 366
Anmerkung von Arnold Kremer 366

Bundesverwaltungsgericht**14.11.1989**

Die allein auf die Grundsätze der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und der Einheit der Staatsangehörigkeit in der Familie gestützte Ablehnung der Einbürgerung (§ 8 RuStAG) eines im Bundesgebiet geborenen und hier bei seinen Eltern aufwachsenden Minderjährigen, der von seinem befristeten Optionsrecht nach Art. 3 RuStAÄndG 1974 keinen Gebrauch gemacht hat, ist rechtswidrig, wenn die Behörde im Rahmen ihres Ermessens nicht berücksichtigt, daß in derartigen Fällen die Wertordnung des Grundgesetzes für eine gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit der deutschen Mutter und ihres ehelichen Kindes spricht. 200

Anmerkung von Berthold Gaaz 203

27.3.1990

1. Die Rechte der Abkömmlinge nach Art. 116 Abs. 2 GG stehen nur Kindern eines Ausgebürgerten zu, die zu ihm in einem rechtlichen Verhältnis stehen, an welches das Staatsangehörigkeitsrecht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit knüpft (Bestätigung von BVerwGE 68, 220). Vor dem 1. April 1953 geborene eheliche Kinder ausgebürgerter Frauen gehören nicht dazu. 2. Die Vorschrift des Art. 116 Abs. 2 GG ist auf Personen, die von Österreich mit Wirkung vom 27. April 1945 in Anspruch genommen wurden (sog. Anschlußdeutsche), und ihre Abkömmlinge nicht anzuwenden (im Anschluß an das Urteil vom 28. September 1965 – BVerwG I C 93.63 – Buchholz 11 Art. 116 GG Nr. 8). 3. Ehemaliger Deutscher im Sinne des § 13

RuStAG ist auch, wer nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG wieder eingebürgert worden ist (Bestätigung von BVerwGE 68, 220). 337

Anmerkung von Michael Silagi 340

15.6.1990

1. Die Voraussetzungen für die Rechtsstellung eines Vertriebenen und für die eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit stimmen nicht völlig überein. 2. Der einer Ehefrau eines Volksdeutschen nach § 1 Abs. 3 BVFG erteilte Vertriebenenausweis enthält keine bindende Aussage dahin, daß ihr Ehemann in Deutschland Aufnahme gefunden hat und daß im Zeitpunkt ihrer Aufnahme die Ehe noch bestand. 367

Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe

20.12.1988 OVG Nordrhein-Westfalen

1. Die nordrhein-westfälischen Ordnungsbehörden sind zu einer förmlichen Feststellung, daß eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, nicht befugt. 2. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, für nichteheliche Kinder weitergehende Erwerbstatbestände für die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Erzeugers zu schaffen, als durch §§ 5, 6 und 10 RuStAG geschehen. 22

18.9.1989 OVG Hamburg

Eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, die 1936 wegen einer auf der brasilianischen Arbeitsgesetzgebung beruhenden Zwangslage vor Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist, war auf die Dauer der Zwangslage befristet; sie hatte deshalb bei einer später (1959) erfolgten Einbürgerung in Brasilien keine Gültigkeit mehr. 174

2.10.1989 VGH Baden-Württemberg

Wer im Ausland lebt und an rechtlichen Bindungen an Deutschland, auch in bezug auf die Rechtsverhältnisse seiner Kinder, noch Interesse hat, ist gehalten, von den Informationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die von den deutschen Auslandsvertretungen geboten werden. Unterläßt er dies, so fehlt es an der erforderlichen Sorgfalt, und die Nichteinhaltung der Erklärungsfrist ist nicht unverschuldet im Sinne des Art. 3 Abs. 7 Satz 1 RuStAG 1974. 110

21.11.1989 OVG Nordrhein-Westfalen

Eine DDR-Bürgerin, die in der DDR zusätzlich auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann sich nach Übersiedlung in das Bundesgebiet auf ihre Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes trotz des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit berufen. 111

9.1.1990 OVG Nordrhein-Westfalen

1. Allein die Tatsache, daß ein in der Bundesrepublik geborenes und herangewachsenes Kind deutscher Staatsangehörigkeit einen ausländischen Familiennamen trägt, weil es einen ausländischen Vater hat, stellt keinen wichtigen Grund für eine Namensänderung dar. 2. Auch der Umstand, daß ein solcher Heranwachsender einen Freundeskreis hat, in dem offen Ausländerfeindlichkeit zutage tritt, rechtfertigt keine Namensänderung. 3. Zum maßgeblichen Zeitpunkt bei der Verpflichtungsklage auf Änderung des Familiennamens. 205

26.1.1990 OVG Nordrhein-Westfalen

Zur Frage, wann ein wichtiger Grund vorliegt, den ausländischen Vornamen eines deutschen Kindes, das von einem ausländischen Vater abstammt, in einen deutschen Vornamen zu ändern. 206

18.4.1990 VGH Baden-Württemberg

1. Ein gemäß § 1 Abs. 3 BVFG ausgestellter Vertriebenenausweis entfaltet keine Feststellungswirkung mit dem Inhalt, der Ausweisinhaber sei deutscher Volkszugehöriger. 2. Ein nichtdeutscher Ehegatte kann nicht durch Aufnahme den Status eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG erhalten, wenn sein volksdeutscher Ehepartner nicht ebenfalls aufgenommen wird, sondern im Vertreibungsgebiet zurückbleibt. 367

29.8.1990 VGH Baden-Württemberg

1. Ist der Name im Namensfeld des Personalausweises gemäß der Personenstandsurkunde mit u-Umlaut (ü) eingetragen,

berührt es das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Ausweisinhabers nicht, daß der Name an anderen Stellen des Personalausweises mit „ue“ wiedergegeben ist. 2. Die von der Personenstandsurkunde abweichende Schreibweise des Namens mit „ue“ statt mit „ü“ in der Zone für das automatische Lesen, auf dem Lichtbild und auf der Rückseite des Personalausweises ist durch eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage gedeckt. 370

III. Aus der Praxis

Bargen, Iska von

Geburtseintrag und Familienname des nichtehelichen Kindes einer syrischen Mutter (FA-Nr. 3146) 78

– Personenstand und Name des Kindes einer deutschen Staatsangehörigen, die bei Geburt des Kindes von ihrem französischen Ehemann durch ein französisches Gericht geschieden war (FA-Nr. 3155) 114

– Ehename einer Französin, die mit einem US-Amerikaner in Dänemark die Ehe geschlossen hat (FA-Nr. 3163) 227

– Philippinisches Namensrecht (FA-Nr. 3169) 232

– Begleitname nach einer bei der Eheschließung in der DDR von einer in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften deutschen Frau abgegebenen Erklärung (FA-Nr. 3181) 268

– Welchem Recht unterliegt die Wiederannahme eines früheren Familiennamens nach Scheidung der Ehe von polnischen Asylberechtigten, die die Ehe in Polen geschlossen hatten? (FA-Nr. 3176) 301

Born, Claus / Bernd Sporleder

Automation im Standesamt Hannover (PC-Netzwerklösung) 80

Breidenbach, Wilhelm

Zur Informationspflicht des Aufgebots- bzw. Heiratsstandesbeamten gegenüber den Verlobten über die Bestimmung des Ehenamens 149

Buchheit, Walter

Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter 177

– Staatsangehörigkeit und Namensführung eines nichtehelichen tansanischen Kindes 234

– Namensführung eines nichtehelichen costaricanischen Kindes 345

Flaig, Werner

Praxisbericht über Automation im Standesamt 55

Fritsche, Karl

Beurkundung der Geburt des Kindes einer polnischen Staatsangehörigen, Anerkennung der Vaterschaft, Namensführung des Kindes (FA-Nr. 3143) 54

– Kann der Standesbeamte die Zustimmung der Kindesmutter zum Vaterschaftsanerkennnis nach ihrem Heimatrecht beurkunden? (FA-Nr. 3141) 76

– Mutterschaftsanerkennnis nach italienischem Recht (FA-Nr. 3158) 115

– Namensführung der Eltern und der Kinder in einer spanisch-deutschen Ehe (FA-Nr. 3136) 144

– Familienname des Kindes einer von einem Deutschen geschiedenen spanischen Frau, zu dem ein italienischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat (FA-Nr. 3156) 145

– Name einer deutschen Frau nach Eheschließung mit einem ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn; Familienname des legitimierten Kindes (FA-Nr. 3148) 146

– Randvermerk im Geburtenbuch über die Umschreibung nichtehelicher türkischer Kinder gemäß dem türkischen Amnestiegesetz Nr. 2526 (FA-Nr. 3152) 177

– Anerkennung einer im Staate Colorado/USA durchgeführten Annahme als Kind (FA-Nr. 3168) 230

– Wirksamkeit einer auf den Philippinen zwischen einem Deutschen und einer Philippinin geschlossenen Ehe (FA-Nr. 3162) 231

– Eheschließungen auf dem unter DDR-Flagge fahrenden Schiff „Arkona“ (FA-Nr. 3159) 268

– Vernetzung von Standesamt und Einwohneramt (FA-Nr. 3182) 300

– Ehename einer Deutschen nach Eheschließung mit einem Bolivianer 1980 in Bolivien; Familienname der in Bolivien geborenen Kinder (FA-Nr. 3175) 300

- Erwirbt die deutsche Frau, die bei der Eheschließung mit einem Spanier eine Erklärung gemäß Art. 220 Abs. 4 EGBGB abgibt, nur den ersten Namen des Doppelnamens des Mannes als Ehenamen? (FA-Nr. 3178) 343

Hornauer, Alfred

Beschaffung äthiopischer Heirats- und Geburtsurkunden 303

Könnecke, Berthold

Ehenamensbestimmung und Voranstellungserklärung unter Vorbehalt (FA-Nr. 3151) 79

- Beurkundung eines Sterbefalles, wenn der Sterbeort bekannt ist, die Leiche aber an einem anderen Ort aufgefunden wurde (FA-Nr. 3150) 115
- Namensführung nach Eheschließung eines Deutschen mit einer Dänin in Dänemark, Name der legitimierten Kinder (FA-Nr. 3177) 228
- Kann der pakistanische Namenszusatz „Khan“, der in der Vorehe zum Ehenamen erklärt wurde, in einer weiteren Ehe wiederum zum Ehenamen bestimmt werden? (FA-Nr. 3164) 229
- Benutzung neuer Techniken im Standesamt; hier: Verwendung von Telefax (FA-Nr. 3170) 265

Kubitz, Joachim

Kann die deutsche Frau, die mit einem US-Amerikaner in den USA die Ehe geschlossen hat, gemäß Art. 220 Abs. 4 EGBGB erklären, daß sie den Familiennamen ihres Mannes zu ihrem Ehenamen bestimmt? (FA-Nr. 3123) 23

- Personenstand von Kindern, die in einer bigamischen Ehe zwischen einem deutschen und einer philippinischen Staatsangehörigen geboren wurden; Familienname der Eltern und der Kinder (FA-Nr. 3145) 76
- Eintragung eines in der DDR erworbenen akademischen Grades (FA-Nr. 3167) 266
- Feststellung der Nichtehelichkeit durch ein DDR-Scheidungs-urteil (FA-Nr. 3174) 267

Marcks, Dietrich

Kann ein Bestandteil eines zairischen Namens Ehename werden? (FA-Nr. 3124) 53

- Namensführung einer geschiedenen rumänischen Staatsangehörigen, die sich als Asylbewerberin in der Bundesrepublik aufhält (FA-Nr. 3154) 55
- Berichtigung eines Familienbuches, in dem in Spalte 2 eine andere Frau eingetragen ist als die, mit der die Ehe geschlossen wurde (FA-Nr. 3149) 77
- Anerkennung der Vaterschaft eines türkischen Staatsangehörigen zu dem nichteheleichen Kind einer Portugiesin; Namensführung des Kindes (FA-Nr. 3157) 112
- Namensführung einer geschiedenen Ungarin nach Eheschließung mit einem Deutschen in Ungarn (FA-Nr. 3117) 147
- Die Namensführung der Ehefrau und der Kinder in Ungarn seit 1953 148
- Wirksamkeit einer im Januar 1941 vor dem katholischen Geistlichen in Neu-Oderberg (Olsa-Gebiet) geschlossenen Ehe (FA-Nr. 3142) 208
- Familien- und Ehename einer philippinischen Staatsangehörigen, die nach der Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat (FA-Nr. 3166) 233
- Ist § 13a Abs. 2 EheG auf Asylberechtigte analog anzuwenden, und von welchem Tag an läuft die Erklärungsfrist? (FA-Nr. 3160) 233
- Personenstand des Kindes von Aussiedlern, das während der Vorehe der Frau in der UdSSR geboren wurde (FA-Nr. 3180) 302

Martin, Heiko

Eintragung fremdsprachlicher Berufsbezeichnungen in die Personenstandsbücher (FA-Nr. 3147) 79

- Namensführung des nichteheleichen Kindes einer Polin nach Namensänderung durch eine polnische Behörde und Aufnahme als Aussiedler (FA-Nr. 3153) 113
- Löschung der Eintragung über die Einbürgerung, wenn sich herausstellt, daß der Betreffende schon zuvor deutscher Staatsangehöriger war (FA-Nr. 3165) 303
- Eintragung des in der UdSSR vor der Eheschließung der Eltern geborenen, inzwischen verstorbenen Kindes von Aussiedlern in

Spalte 9 des Familienbuches, wenn als Nachweis nur die Sterbeurkunde vorliegt (FA-Nr. 3179) 344

- Führt eine französische postmortale Eheschließung zwischen einem Franzosen und einer Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland zu einer wirksamen Ehe? Rechtsstellung eines nach der Eheschließung geborenen Kindes (FA-Nr. 317) 345

Sachse, Michael

Urkundenübermittlung im Fernkopierverfahren? 233

- Familienbuchanlegung gemäß § 15a PStG – Mehrbelastung der Standesbeamten durch Anträge von Aussiedlern und internationalen Flüchtlingen 269
- Diakritische Zeichen in Personenstandsunterlagen 269
- Begriff „Familienname“ in Art. 220 Abs. 5 EGBGB 345

Schifferdecker, Alfred

Vornamen in Äthiopien 23

Stenz, Heinz

Eine Untersuchung über die Motive zur Ehenamenswahl mit einem historischen Rückblick auf das Ehenamensrecht 116

IV. Ausländisches und internationales Recht

Bahrain

Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts. Einleitung und Übersetzung von Hilmar Krüger und Norbert F. Küppers 24

Deutsche Demokratische Republik

Eheschließung mit Ausländern und Staatsangehörigkeitsrecht 118

- Personenstandswesen 178

Kambodscha

Gesetz über Ehe und Familie. Übersetzung aus dem Khmer von Rüdiger Gaudes, juristische Bearbeitung von Arno Wohlgemut 304

Kuwait

Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts. Einleitung und Übersetzung von Hilmar Krüger und Norbert F. Küppers 178

V. Literatur

Bartels, Torsten: Die vollständigen und unvollständigen Familien im Kindschaftsrecht. Eine vergleichende Betrachtung der familienrechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Österreich und der Schweiz. Frankfurt am Main, Bern und New York 1986. [Horst Klinkhardt] 25

Bergmann, Wilfried/Jürgen Korth: Deutsches Staatsangehörigkeits- und Paßrecht. 1. Halbb.: Staatsangehörigkeitsrecht. Praxishandbuch mit synoptischen Gesetzestexten – unter Berücksichtigung der Aussiedlerfragen. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Köln, Berlin, Bonn und München 1989. [Hans v. Mangoldt] 236

Bergmann/Ferid: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Begründet von Alexander Bergmann, fortgeführt von Murad Ferid. Gesamtedition Jürgen Rieck. 5. Auflage. Frankfurt am Main 1976 ff. [Reinhard Hepting] 56

Böhmer, Christof/Kurt Siehr: Das gesamte Familienrecht. Sammlung familienrechtlicher Vorschriften mit Erläuterungen und Hinweisen. Bd. 2: Das internationale Recht. 3. Auflage neu bearb. von Christof Böhmer und Kurt Siehr. Frankfurt am Main 1989. [Günter Otto] 270

Bürgerliches Gesetzbuch mit Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hrsg. von Othmar Jauernig. Erläutert von Othmar Jauernig, Peter Schlechtriem, Rolf Stürner, Arndt Teichmann und Max Vollkommer. 5. Neubearb. Auflage. München 1990. [Günter Otto] 346

Die vorzüglichsten Rechte der deutschen Weibsbilder als Jungfern, Bräute, Ehefrauen, schwanger und gebärend betrachtet. Faksimile-Nachdruck der Wiener Ausgabe von 1791 mit einer Einführung und Erläuterungen von Clausdieter Schott. 3. Auflage. Frankfurt am Main 1984. [Uwe Kai Jacobs] 235

Emde, Beatrix: Die Reform des internationalen Namensrechts. Der Familienname im internationalen Privatrecht der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz. (Reihe

- Rechtswissenschaft Bd. 73.) Pfaffenweiler 1988. [Berthold Gaaz] 58
- Fromberger, Karl/Albert Diepold: Die Ausstellung von Personenstandsunterlagen. Teil 2: Heiratsbuch/Sterbebuch. (Handakte für die standesamtliche Arbeit Heft 17.) Frankfurt am Main 1989. [Albert Kollnig] 234
- Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Heinz Thomas, Robert Mayer, Helmut Glück, Manfred Stegmüller und Wolfgang Burckhardt. Bd. 34: 1988. München 1989. [Günter Otto] 58
- Grundig, Christoph Gottlob: Etwas von dem Ursprung, Gebrauch und Absicht der Geschlechtsnahmen. Schneeberg 1753. Nachwort und Kommentar von Clausdieter Schott. Frankfurt am Main 1979. [Uwe Kai Jacobs] 235
- Hupel, August Wilhelm: Vom Zweck der Ehen. Ein Versuch, die Heirat der Kastraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu verteidigen. Riga 1771. In Faksimile wiedergegeben, mit einer Biographie des Autors und rechtsgeschichtlichen Erläuterungen versehen von Clausdieter Schott. Frankfurt am Main 1985. [Uwe Kai Jacobs] 235
- Kropholler, Jan: Internationales Privatrecht. Auf der Grundlage des Werkes von Paul Heinrich Neuhaus: Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts. Tübingen 1990. [Günther Beitzke] 150
- Moser, Philipp Ulrich: Die Berechnung der Ehegrade. Stuttgart 1786. In Faksimile mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen von Clausdieter Schott. Frankfurt am Main 1989. [Uwe Kai Jacobs] 235
- Ordnung in Ehesachen. Tübingen 1534-36. Die erste württembergische Eheordnung in Faksimile. Mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen von Clausdieter Schott. Frankfurt am Main 1987. [Uwe Kai Jacobs] 235
- Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik. Bearbeitet von Karla Balkow und Werner Christ. Heidelberg 1986. [Willy Weber] 120
- Schott, Clausdieter: Trauung und Jawort. Wandel einer Form. Frankfurt am Main und Berlin 1969. [Uwe Kai Jacobs] 235
- Standesamt und Ausländer. Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten. Neufassung von Rupert Brandhuber und Walter Zeyringer. Frankfurt am Main 1990. [Günter Otto] 210
- Strätz, Hans-Wolfgang: Eheerfordernisse und Ehehindernisse nach der Kirchen-Agenda in der Grafschaft Mansfeld 1580. Frankfurt am Main 1983. [Uwe Kai Jacobs] 235
- Thedieck, Karl: Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern. Genese und Grundlagen der Staatsangehörigkeit in deutschlandrechtlicher Perspektive. (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 563.) Berlin 1989. [Hans v. Mangoldt] 179
- 27.11.1989**
Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes 27
- 29.12.1989**
Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden 81
- 1.2.1990**
Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden; Neufassung 151
- 26.4.1990**
Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland 237
- 26.6.1990**
Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) 243 388
- 28.6.1990**
Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 271
- 9.7.1990**
Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts 310
- 22.7.1990**
Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz – 347
- 24.7.1990**
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen 310
- 13.8.1990**
Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Fakultativprotokolle zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen 347
- 13.8.1990**
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen 347
- 31.8.1990**
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – 277 375
- 16.10.1990**
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – und der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages 387
- 29.10.1990**
Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens nach Artikel 234 § 3 EGBGB 387

VI. Verschiedenes

- Die Zahl der Geburten und Eheschließungen im Jahre 1989 236
- Dieter Henrich 60 Jahre [Wolfgang Metzner] 349
- Einwohnerzahl 1988 um 477 000 gestiegen 180
- Geburten und Sterbefälle im Jahre 1989 271
- Neuer Kundenservice im Augsburger Standesamt [Alfred Hornauer] 374
- Prof. Dr. Tuğrul Ansay 60 Jahre [Ulrich Drobniç] 313

VII. Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

- 16.10.1989**
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen 27
- 25.10.1989**
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen 27

Bayern

- 15.6.1990**
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade 244
- 9.7.1990**
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern 272

Berlin

12.12.1989

Gesetz zur Übernahme von Gesetzen 60

Hessen

29.3.1990

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder 244

Niedersachsen

1.4.1990

Todesbescheinigung (Leichenschauschein) 210

13.7.1990

Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bei Entsendungen in die DDR 310

Nordrhein-Westfalen

28.11.1989

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW – 60

25.1.1990

Einsatz von EDV-Anlagen im Standesamt 120

5.3.1990

Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen 180

30.5.1990

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland 272

8.6.1990

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) 273

21.6.1990

Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) 274

9.7.1990

Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden 312

9.7.1990

Ausführungsanweisung zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAGÄndG 1974) 312

10.8.1990

Personenstandswesen; Streichung des Druckwortes „Vermerke“ in dem Vordruck für die Geburtsurkunde 312

14.8.1990

Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiengangs an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FHöD) 388

17.8.1990

Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) 312

Rheinland-Pfalz

10.9.1990

Richtlinien für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland; hier: Zweiter Abschnitt „Namensführung“ 348

Schleswig-Holstein

9.3.1990

Ergänzende Weisungen in Ausländerangelegenheiten (Ausländererlaß) 180

2.4.1990

Änderung der allgemeinen Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Ausstellung der Apostille und auf Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. II 1965 S. 876) 212

VIII. Sachverzeichnis

Abkömmlinge

Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG für Abkömmlinge Verfolgter. Einbürgerung von Abkömmlingen ehemaliger Deutscher R 337 R 340

Abkommen

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen G 310

Adel

Ungarische Adelsnamen können in deutschsprachiger Übersetzung in die Personenstandsbücher eingetragen werden R 135 R 138
– Zur Berechtigung ehemals litauischer oder lettischer Staatsangehöriger, die dem russischen Adel angehörten, die Adelsbezeichnung „von“ zu führen R 143

Adoption

Adoptionsrecht und Adoptionspolitik in Thailand A 89
– Anerkennung einer im Staate Colorado/USA durchgeführten Annahme als Kind P 230
– Die nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger ausgesprochene Adoption eines Volljährigen ist als Minderjährigenadoption beizuschreiben R 108
– Eine infolge Adoption nach bulgarischem Recht erfolgte Änderung des Vatersnamens ist bei anschließender Adoption nach deutschem Recht zu berücksichtigen R 264
– Erstreckung der Namensänderung bei Adoption auf den Ehenamen, wenn die Ehefrau dem Adoptionsvertrag „voll zugestimmt“ hat R 21
– Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes G 27
– Gesetz zur Übernahme von Gesetzen G 60
– Kambodscha I 304
– Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Kindeszustimmung bei Auslandsadoptionen A 68
– Zur Gültigkeit der Adoption eines griechischen Kindes durch griechische Wahleltern nach dem früheren deutschen Vertragssystem; Bestimmung des Vornamens des Kindes R 69

Äthiopien

Beschaffung äthiopischer Heirats- und Geburtsurkunden P 303
– Vornamen in Äthiopien P 23

Akademische Grade

Akademische Grade in Fachhochschulstudiengängen an nicht-staatlichen Hochschulen in Bayern G 272
– An einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst zu verleihende Diplomgrade G 388
– Auf Antrag ist die Heiratsurkunde ohne Erwähnung des akademischen Grades auszustellen R 165
– Eintragung eines in der DDR erworbenen akademischen Grades P 266
– Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade G 244

Amtlicher Verkehr

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland G 272

Amtspflegschaft

Bei Vaterschaftsanerkennung vor Feststellung der Nichtehelichkeit beginnt die Frist für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erst mit Rechtskraft des Feststellungsurteils R 74
– Nichteheliche Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland stehen unter gesetzlicher Amtspflegschaft R 292
– Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft A 181

Amtspflicht

Amtspflichtverletzung wegen unterbliebener Eheschließung
R 227

Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Adoptionsrecht und Adoptionspolitik in Thailand *A 89*

- Altersberichtigung durch türkische Gerichte und ihre Bedeutung in Deutschland *A 326*

Anerkennung nichtgerichtlicher Scheidungen

Eine im Ausland vollzogene Privatscheidung ist nicht anerkennungsfähig, wenn für die Scheidung der Ehe (auch) deutsches Recht maßgebend ist *R 221*

- Eine in Ghana nach Akan-Stammesrecht erfolgte und im ghanaischen Ehescheidungsregister registrierte Auflösung einer nach Stammesrecht geschlossenen Ehe kann für den deutschen Rechtskreis anerkannt werden *R 195*

Anerkennung von Scheidungsurteilen

Anerkennung einer Auslandsscheidung bei postalischer Übermittlung des Scheidungsantrags an den deutschen Beklagten
R 296

- Anerkennungsfähigkeit eines italienischen Ehetrennungsurteils
R 225
- Zur Anerkennung eines Scheidungsurteils des Superior Court of Guam/USA *R 224*

Anhörung Beteiligter

In dem gerichtlichen Verfahren zur Änderung der Vornamen gemäß §§ 1 ff. TSG ist der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz grundsätzlich erneut persönlich anzuhören *R 48*

Apostille

Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation *G 212*

Asylberechtigte

Ist § 13a Abs. 2 EheG auf Asylberechtigte analog anzuwenden, und von welchem Tag an läuft die Erklärungsfrist? *P 233*

Aufgebot

Der Standesbeamte darf das Aufgebot nicht deshalb ablehnen, weil mit der Eheschließung auch die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis oder die Verhinderung einer Ausweisung erstrebt wird *R 139*

- Der Standesbeamte darf die Anordnung des Aufgebots nicht ablehnen, selbst wenn der ausländische Verlobte mit der Eheschließung nur den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis anstrebt
R 141
- Die Prüfung der allgemeinen Ehefähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes *A 213*

Ausbürgerung

Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG für Abkömmlinge Verfolgter. Einbürgerung von Abkömmlingen ehemaliger Deutscher *R 337 R 340*

Ausländer

Ausländererlaß *G 180*

- Standesamt und Ausländer *L 210*

Ausländerrecht

Neuregelung des Ausländerrechts *G 310*

Ausländische Urkunden

Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation *G 212*

Ausländischer Personenstandseintrag

Altersberichtigung durch türkische Gerichte und ihre Bedeutung in Deutschland *A 326*

Ausland

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland *G 272*

- Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Kindeszustimmung bei Auslandsadoptionen *A 68*

Aussiedler

Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form *A 153*

- Eintragung des in der UdSSR vor der Eheschließung der Eltern geborenen, inzwischen verstorbenen Kindes von Aussiedlern in Spalte 9 des Familienbuches, wenn als Nachweis nur die Sterbeurkunde vorliegt *P 344*

- Familienbuchanlegung gemäß § 15a PStG – Mehrbelastung der Standesbeamten durch Anträge von Aussiedlern und internationalen Flüchtlingen *P 269*

- Friedlandrichtlinien; Namensführung *G 348*

- Namensführung des nichtehelichen Kindes einer Polin nach Namensänderung durch eine polnische Behörde und Aufnahme als Aussiedler *P 113*

- Personenstand des Kindes von Aussiedlern, das während der Vorehe der Frau in der UdSSR geboren wurde *P 302*

Australien

Eine zweite Einbenennung ist nicht möglich. Zur Namensänderung nach australischem Recht *R 14*

Automation im Standesamt

Automation im Personenstandswesen *A 43*

- Automation im Standesamt Hannover (PC-Netzwerklösung)
P 80

- Einsatz von EDV-Anlagen im Standesamt *G 120*

- Praxisbericht über Automation im Standesamt *P 55*

Bahrain

Staatsangehörigkeit *I 24*

Befreiung

In Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses dürfen keine zu hohen Beweisforderungen an die Staatsangehörigkeit des Antragstellers gestellt werden *R 48 R 139*

Berichtigung

Altersberichtigung durch türkische Gerichte und ihre Bedeutung in Deutschland *A 326*

- Berichtigung des Vornamens eines griechischen Kindes in den später bei der Taufe erteilten Namen *R 298*

- Berichtigung eines Familienbuches, in dem in Spalte 2 eine andere Frau eingetragen ist als die, mit der die Ehe geschlossen wurde *P 77*

- Führung eines nach der Namensverfestigung veränderten, über Jahrzehnte einheitlich gebrauchten Namens *R 167*

- Ist für das eheliche Kind eines Deutschen und einer Türkin ohne Zustimmung beider Elternteile zusätzlich zum deutschen Vornamen ein türkischer eingetragen, so ist er im Wege der Berichtigung zu streichen *R 71*

Berufsbezeichnung

Eintragung fremdsprachlicher Berufsbezeichnungen in die Personenstandsbücher *P 79*

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Die Prüfung der allgemeinen Ehefähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes *A 213*

Betreuungsgesetz

Die Prüfung der allgemeinen Ehefähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes *A 213*

Beurkundung

Der Standesbeamte kann die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des Erstanerkennenden zum Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkenntnis beurkunden *R 50*

- Kann der Standesbeamte die Zustimmung der Kindesmutter zum Vaterschaftsanerkenntnis nach ihrem Heimatrecht beurkunden? *P 76*

Bolivien

Ehename einer Deutschen nach Eheschließung mit einem Bolivianer 1980 in Bolivien; Familienname der in Bolivien geborenen Kinder *P 300*

Brasilien

Zur Befristung einer 1936 erteilten Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit *R 174*

Bürgerliches Gesetzbuch

Jauernig, BGB *L 346*

Bulgarien

Eine infolge Adoption nach bulgarischem Recht erfolgte Änderung des Vaternamens ist bei anschließender Adoption nach deutschem Recht zu berücksichtigen *R 264*

Bundesländer

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz –
G 347

Costa Rica

Namensführung eines nichtehelichen costaricanischen Kindes
P 345

Dänemark

Der Name des Kindes nach dänischem Recht *A 233*

- Namensführung nach Eheschließung eines Deutschen mit einer Dänin in Dänemark, Name der legitimierten Kinder *P 228*

Datenschutz

Vernetzung von Standesamt und Einwohneramt *P 300*

Datenübermittlung

Vernetzung von Standesamt und Einwohneramt *P 300*

Deutsche Demokratische Republik

Begleitname nach einer bei der Eheschließung in der DDR von einer in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften deutschen Frau abgegebenen Erklärung *P 268*

- Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*
- Das neue (und alte) „Standesamt I in Berlin“ *A 279*
- Die Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung des Personenstandsgesetzes *A 279*
- Eheschließung, Staatsangehörigkeit *I 118*
- Eheschließungen auf dem unter DDR-Flagge fahrenden Schiff „Arkona“ *P 268*
- Eine DDR-Bürgerin, die in der DDR zusätzlich auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann sich nach Übersiedlung in das Bundesgebiet auf ihre Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes trotz des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit berufen *R 111*
- Eintragung eines in der DDR erworbenen akademischen Grades *P 266*
- Entsendungen in die DDR *G 274 G 310 G 312*
- Feststellung der Nichteelichkeit durch ein DDR-Scheidungs Urteil *P 267*
- Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens nach Artikel 234 § 3 EGBGB *G 387*
- Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik *L 120*
- Personenstandswesen *I 178*
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – *G 277 G 375 G 387*
- Vollständige und unvollständige Familien im Kindschaftsrecht *L 25*

Doppelehe

Eine Doppelehe im Sinne von § 171 StGB liegt nicht vor, wenn die zweite Ehe nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht eine Nichtehe ist *R 195*

- Personenstand von Kindern, die in einer bigamischen Ehe zwischen einem deutschen und einer philippinischen Staatsangehörigen geboren wurden; Familienname der Eltern und der Kinder *P 76*

Doppelstaater

Neues italienisches Staatsangehörigkeitsrecht und deutsch-italienische Doppelstaaterkonstellationen *A 29*

- Zum anwendbaren Namensrecht, wenn der Geburtsname eines 1945 in Paraguay geborenen deutsch-paraguayischen Doppelstaaters bei Eheschließung 1982 in Deutschland zum Ehenamen bestimmt wird *R 260*

EDV-Verfahren

Einsatz von EDV-Anlagen im Standesamt *G 120*

Ehe- und Familienrecht

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*

Ehefähigkeit

Die Prüfung der allgemeinen Ehefähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes *A 213*

Ehefähigkeitszeugnis

Ehefähigkeitszeugnisse aus Kenia und Tansania *A 13*

- In Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses dürfen keine zu hohen Beweisforderungen an die Staatsangehörigkeit des Antragstellers gestellt werden *R 48 R 139*

Ehehindernis

Zum iranischen Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der volljährigen, als Asylbewerberin in Deutschland lebenden Tochter *R 169 R 171*

Ehenichtigkeit

Haben ein Deutscher und eine ghanaische Staatsangehörige in London in der Weise die Ehe geschlossen, daß eine andere ghanaische Staatsangehörige unter dem Namen der Frau für diese aufgetreten ist, so ist die Ehe nichtig *R 366*

Eherecht

Edition Wolfgang Metzner *L 235*

- Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts *A 313*
- Kambodscha *I 304*

Ehescheidung

Ehescheidungen 1988 *A 9*

- Eheschließungen, Ehescheidungen und Geburten von Ausländern 1988 *A 99*
- Eine in Ghana nach Akan-Stammesrecht erfolgte und im ghanaischen Ehescheidungsregister registrierte Auflösung einer nach Stammesrecht geschlossenen Ehe kann für den deutschen Rechtskreis anerkannt werden *R 195*
- Namensführung einer geschiedenen rumänischen Staatsangehörigen, die sich als Asylbewerberin in der Bundesrepublik aufhält *P 55*

Eheschließung

Amtspflichtverletzung wegen unterbliebener Eheschließung *R 227*

- Angaben zum Personenstand im Sterbebuch bei postmortaler Eheschließung mit einem Gefallenen *R 74*
- Bei einer Legitimation kann die Vorfrage der wirksamen Eheschließung im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG ausnahmsweise unselbständig anzuknüpfen sein *R 131 R 133 R 227*
- DDR *I 118*
- Die Zahl der Geburten und Eheschließungen im Jahre 1989 *V 236*
- Eheschließungen auf dem unter DDR-Flagge fahrenden Schiff „Arkona“ *P 268*
- Eheschließungen, Ehescheidungen und Geburten von Ausländern 1988 *A 99*
- Eine französische postmortale Eheschließung zwischen einer Deutschen und einem verstorbenen Franzosen begründet in Deutschland keine Ehe *R 335*
- Führt eine französische postmortale Eheschließung zwischen einem Franzosen und einer Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland zu einer wirksamen Ehe? Rechtsstellung eines nach der Eheschließung geborenen Kindes *P 345*
- Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden *G 151*
- Wirksamkeit einer auf den Philippinen zwischen einem Deutschen und einer Philippinin geschlossenen Ehe *P 231*
- Wirksamkeit einer im Januar 1941 vor dem katholischen Geistlichen in Neu-Oderberg (Olsa-Gebiet) geschlossenen Ehe *P 208*
- Zur Frage, wann eine geistige Behinderung der Verlobten zur Eheunfähigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit führt *R 109*

Ehrung

Dieter Henrich 60 Jahre *V 349*

- Prof. Dr. Tuğrul Ansay 60 Jahre *V 313*

Einbürgerung

Einbürgerung einer im Bundesgebiet bei ihren Eltern (deutsche Mutter und italienischer Vater) aufwachsenden Minderjährigen, die von dem Optionsrecht des Art. 3 RuStAÄndG 1974 keinen Gebrauch gemacht hat *R 200 R 203*

- Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG für Abkömmlinge Verfolgter. Einbürgerung von Abkömmlingen ehemaliger Deutscher *R 337 R 340*
- Zur Befristung einer 1936 erteilten Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit *R 174*

Einigungsvertrag

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*

- Das neue (und alte) „Standesamt I in Berlin“ *A 279*

- Die Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung des Personenstandsgesetzes *A 279*
- Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens nach Artikel 234 § 3 EGBGB *G 387*
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – *G 277 G 375 G 387*

Einsicht in Personenstandsbücher

Einsicht eines Stadtarchivs in die Standesamtsregister zum Zweck einer Dokumentation über die Geschichte der jüdischen Bevölkerung *R 263*

Elterliche Sorge

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*

Fachverband

70 Jahre Verbandstätigkeit der deutschen Standesbeamten *A 360*

- Bewährungsprobe für den Bundesverband der deutschen Standesbeamten *A 334*

Familienbuch

Berichtigung eines Familienbuches, in dem in Spalte 2 eine andere Frau eingetragen ist als die, mit der die Ehe geschlossen wurde *P 77*

- Eintragung des in der UdSSR vor der Eheschließung der Eltern geborenen, inzwischen verstorbenen Kindes von Aussiedlern in Spalte 9 des Familienbuches, wenn als Nachweis nur die Sterbeurkunde vorliegt *P 344*
- Familienbuchanlegung gemäß § 15a PStG – Mehrbelastung der Standesbeamten durch Anträge von Aussiedlern und internationalen Flüchtlingen *P 269*
- Löschung der Eintragung über die Einbürgerung, wenn sich herausstellt, daß der Betreffende schon zuvor deutscher Staatsangehöriger war *P 303*

Familienrecht

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*

- Kambodscha *I 304*
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – *G 375*

Familienstand

Angaben zum Personenstand im Sterbebuch bei postmortaler Eheschließung mit einem Gefallenen *R 74*

Fernkopierer

Benutzung neuer Techniken im Standesamt; hier: Verwendung von Telefax *P 265*

- Urkundenübermittlung im Fernkopierverfahren? *P 233*

Feststellung der Nichtehelichkeit

Feststellung der Nichtehelichkeit durch ein DDR-Scheidungs-urteil *P 267*

Frankreich

Ehename einer Französin, die mit einem US-Amerikaner in Dänemark die Ehe geschlossen hat *P 227*

- Eine französische postmortale Eheschließung zwischen einer Deutschen und einem verstorbenen Franzosen begründet in Deutschland keine Ehe *R 335*
- Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter *P 177*
- Führt eine französische postmortale Eheschließung zwischen einem Franzosen und einer Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland zu einer wirksamen Ehe? Rechtsstellung eines nach der Eheschließung geborenen Kindes *P 345*
- Personenstand und Name des Kindes einer deutschen Staatsangehörigen, die bei Geburt des Kindes von ihrem französischen Ehemann durch ein französisches Gericht geschieden war *P 114*
- Zum Erwerb des Mannesnamens als Ehenamen bei der Ehe eines Deutschen mit einer Französin *R 19*

Fundheft

Fundheft für Zivilrecht *L 58*

Gebühren

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes *G 271*

Geburten

Die Zahl der Geburten und Eheschließungen im Jahre 1989 *V 236*

- Eheschließungen, Ehescheidungen und Geburten von Ausländern 1988 *A 99*
- Geburten und Sterbefälle im Jahre 1989 *V 271*

Geburtseintrag

Bei nachträglicher Änderung des Ehenamens nach § 13a Abs. 2 EheG sind in der Geburtsurkunde des Kindes die Namen der Eltern zur Zeit der Geburt bzw. der Legitimation einzutragen *R 219*

- Ist für das eheliche Kind eines Deutschen und einer Türkin ohne Zustimmung beider Elternteile zusätzlich zum deutschen Vornamen ein türkischer eingetragen, so ist er im Wege der Berichtigung zu streichen *R 71*
- Name und Personalien der italienischen Mutter eines nichtehelichen Kindes sind in das Geburtenbuch einzutragen, auch wenn ein Mutterschaftsanerkennnis nicht vorliegt *R 51*

Geburtsurkunde

Bei nachträglicher Änderung des Ehenamens nach § 13a Abs. 2 EheG sind in der Geburtsurkunde des Kindes die Namen der Eltern zur Zeit der Geburt bzw. der Legitimation einzutragen *R 219*

- Streichung des Druckwortes „Vermerke“ in dem Vordruck für die Geburtsurkunde *G 312*

Geschäftsfähigkeit

Die Prüfung der allgemeinen Ehfähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes *A 213*

- Zur Frage, wann eine geistige Behinderung der Verlobten zur Eheunfähigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit führt *R 109*

Ghana

Eine in Ghana nach Akan-Stammesrecht erfolgte und im ghanaischen Ehescheidungsregister registrierte Auflösung einer nach Stammesrecht geschlossenen Ehe kann für den deutschen Rechtskreis anerkannt werden *R 195*

- Haben ein Deutscher und eine ghanaische Staatsangehörige in London in der Weise die Ehe geschlossen, daß eine andere ghanaische Staatsangehörige unter dem Namen der Frau für diese aufgetreten ist, so ist die Ehe nichtig *R 366*

Griechenland

Berichtigung des Vornamens eines griechischen Kindes in den später bei der Taufe erteilten Namen *R 298*

- Wiederannahme des Geburtsnamens nach deutschem Recht durch eine deutsche Witwe, die den Namen ihres verstorbenen griechischen Ehemannes nach griechischem Recht als Ehenamen führt *R 20*
- Wiedergabe eines griechischen Namens in den Personenstandsbüchern *R 364*
- Zur Gültigkeit der Adoption eines griechischen Kindes durch griechische Wahl Eltern nach dem früheren deutschen Vertragssystem; Bestimmung des Vornamens des Kindes *R 69*

Großbritannien

Nachträgliche Wahl des Familiennamens analog Art. 10 Abs. 3 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem ein Ehegatte auch angehört, wenn die Ehe zwischen einem deutschen und einem deutsch-ausländischen Ehegatten im Ausland ohne Erklärung über die Namensführung geschlossen wurde *R 15*

Handakte

Die Ausstellung von Personenstandsurkunden *L 234*

Heiratsurkunde

Auf Antrag ist die Heiratsurkunde ohne Erwähnung des akademischen Grades auszustellen *R 165*

Informationspflicht

Zur Informationspflicht des Aufgebots- bzw. Heiratsstandesbeamten gegenüber den Verlobten über die Bestimmung des Ehenamens *P 149*

Interlokales Recht

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – *G 375*

Internationale Zuständigkeit

Zum iranischen Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der volljährigen, als Asylbewerberin in Deutschland lebenden Tochter *R 169 R 171*

- Zur Anerkennung eines Scheidungsurteils des Superior Court of Guam/USA *R 224*

Internationales Familienrecht

Der Familienname des nichtehelichen Kindes nach Art. 10 Abs. 6 EGBGB *A 121*

- Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts *A 313*
- Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht *L 56*
- Moderne Anknüpfungstechniken im internationalen Personen- und Familienrecht *A 1*
- Nichteheleiche Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland stehen unter gesetzlicher Amtspflegschaft *R 292*
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – *G 375*

Internationales Privatrecht

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*

- Das gesamte Familienrecht *L 270*
- Die Reform des internationalen Namensrechts *L 58*
- Internationales Privatrecht *L 150*
- Moderne Anknüpfungstechniken im internationalen Personen- und Familienrecht *A 1*
- Rückwirkende internationalprivatrechtliche Anknüpfung und deutsche Staatsangehörigkeit *A 245*
- Selbständige und unselbständige Anknüpfung im deutschen IPR beim Vor- und Familiennamen (Ehenamen) *A 350*

Internationales Verfahrensrecht

Das gesamte Familienrecht *L 270*

Iran

Zum iranischen Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der volljährigen, als Asylbewerberin in Deutschland lebenden Tochter *R 169 R 171*

ISO-Transliterationsnormen

Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form *A 153*

Italien

Anerkennungsfähigkeit eines italienischen Ehetrennungsurteils *R 225*

- Der Standesbeamte kann die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des Erstanerkennenden zum Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennnis beurkunden *R 50*
- Familienname des Kindes einer von einem Deutschen geschiedenen spanischen Frau, zu dem ein italienischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat *P 145*
- Mutterschaftsanerkennnis nach italienischem Recht *P 115*
- Name und Personalien der italienischen Mutter eines nichtehelichen Kindes sind in das Geburtenbuch einzutragen, auch wenn ein Mutterschaftsanerkennnis nicht vorliegt *R 51*
- Neues italienisches Staatsangehörigkeitsrecht und deutsch-italienische Doppelstaaterkonstellationen *A 29*

Jugendrecht

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts *G 243 G 388*

- Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht *A 158*

Kambodscha

Familienrecht *I 304*

Kenia

Ehefähigkeitszeugnisse aus Kenia und Tansania *A 13*

Kindesentführung

Kindesentführung und Minderjährigenschutz. Abgrenzung der Entführungs-Übereinkommen vom Haager Minderjährigenschutzabkommen *A 330*

Kindeswohl

Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht *A 158*

Kindschaftsrecht

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts *G 243 G 388*

- Kambodscha *I 304*
- Vollständige und unvollständige Familien im Kindschaftsrecht *L 25*
- Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht *A 158*

Kongo

In Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses dürfen keine zu hohen Beweisforderungen an die Staatsangehörigkeit des Antragstellers gestellt werden *R 48 R 139*

Konsularische Eheschließung

Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden *G 151*

Kuwait

Staatsangehörigkeitsrecht *I 178*

Lebensgemeinschaft, nichteheliche

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in Rumänien *A 61*

Legalisation

Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation *G 212*

Legitimation

Bei einer Legitimation kann die Vorfrage der wirksamen Eheschließung im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG ausnahmsweise unselbständig anzuknüpfen sein *R 131 R 133 R 227*

- Für das legitimierte Kind von Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen kann analog Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB der Name von Vater oder Mutter zum Familiennamen bestimmt werden *R 172*

Leichenwesen

Todesbescheinigung (Leichenschauschein) *G 210*

Litauen

Zur Berechtigung ehemals litauischer oder lettischer Staatsangehöriger, die dem russischen Adel angehörten, die Adelsbezeichnung „von“ zu führen *R 143*

Marokko

Nach marokkanischem Recht gehört zum Namen nicht ein aus dem Vornamen des Vaters gebildeter Zwischenname *R 72*

Mehrstaatigkeit

Einbürgerung einer im Bundesgebiet bei ihren Eltern (deutsche Mutter und italienischer Vater) aufwachsenden Minderjährigen, die von dem Optionsrecht des Art. 3 RuStAÄndG 1974 keinen Gebrauch gemacht hat *R 200 R 203*

- Eine DDR-Bürgerin, die in der DDR zusätzlich auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann sich nach Übersiedlung in das Bundesgebiet auf ihre Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes trotz des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit berufen *R 111*

Melderecht

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW – *G 60*

Minderjährige

Kindesentführung und Minderjährigenschutz. Abgrenzung der Entführungs-Übereinkommen vom Haager Minderjährigenschutzabkommen *A 330*

Minderjährigenschutzabkommen

Kindesentführung und Minderjährigenschutz. Abgrenzung der Entführungs-Übereinkommen vom Haager Minderjährigenschutzabkommen *A 330*

- Nichteheleiche Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland stehen unter gesetzlicher Amtspflegschaft *R 292*

Mutterschaftsanerkennung

Der Standesbeamte kann die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des Erstanerkennenden zum Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennnis beurkunden *R 50*

- Mutterschaftsanerkennnis nach italienischem Recht *P 115*
- Name und Personalien der italienischen Mutter eines nichtehelichen Kindes sind in das Geburtenbuch einzutragen, auch wenn ein Mutterschaftsanerkennnis nicht vorliegt *R 51*

Name

Anerkennung der Vaterschaft eines türkischen Staatsangehörigen zu dem nichtehelichen Kind einer Portugiesin; Namensführung des Kindes *P 112*

- Anschluß an eine Namensänderung nach Art. 12 § 6 Abs. 3 NEheG *R 105*
- Begleitname nach einer bei der Eheschließung in der DDR von einer in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften deutschen Frau abgegebenen Erklärung *P 268*
- Begriff „Familiennamen“ in Art. 220 Abs. 5 EGBGB *P 345*
- Bei Maßgeblichkeit tschechoslowakischen Rechts ist der Familienname der Ehefrau mit der Endung „ová“ in die Personenstandsbücher einzutragen *R 196*
- Bei nachträglicher Änderung des Ehenamens nach § 13a Abs. 2 EheG sind in der Geburtsurkunde des Kindes die Namen der Eltern zur Zeit der Geburt bzw. der Legitimation einzutragen *R 219*
- Beurkundung der Geburt des Kindes einer polnischen Staatsangehörigen, Anerkennung der Vaterschaft, Namensführung des Kindes *P 54*
- Das Kind deutsch-spanischer Eltern, die für die Ehenamensführung spanisches Recht gewählt haben, kann als Familiennamen nur den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten *R 165*
- Der Familienname des nichtehelichen Kindes nach Art. 10 Abs. 6 EGBGB *A 121*
- Der Geburtsname des Vaters kann nicht als Vorname des Kindes gewählt werden *R 18*
- Der Name des Kindes nach dänischem Recht *A 253*
- Der sog. Mannesvorzug nach Nichtausübung des Rechtes zur Bestimmung des Ehenamens durch die Ehegatten ist nicht verfassungswidrig *R 259*
- Der Zusatz „jr.“ ist kein Namensbestandteil *R 106 R 107*
- Die Namensführung der Ehefrau und der Kinder in Ungarn seit 1953 *P 148*
- Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form *A 153*
- Die Tatsache, daß ein in der Bundesrepublik geborenes und aufgewachsenes Kind deutscher Staatsangehörigkeit einen ausländischen Familiennamen trägt, weil es einen ausländischen Vater hat, stellt keinen wichtigen Grund für eine Namensänderung dar *R 205*
- Ehenamen einer Deutschen nach Eheschließung mit einem Bolivianer 1980 in Bolivien; Familienname der in Bolivien geborenen Kinder *P 300*
- Ehenamen einer Französin, die mit einem US-Amerikaner in Dänemark die Ehe geschlossen hat *P 227*
- Ehenamen: Welche Änderungen des geltenden Rechts empfehlen sich? *A 282*
- Ehenamensbestimmung und Voranstellungserklärung unter Vorbehalt *P 79*
- Eine Namenserteilung durch die Mutter und den Ehemann der Mutter wird durch ein späteres Vaterschaftsanerkennnis des Ehemannes gegenstandslos *R 107*
- Eine Untersuchung über die Motive zur Ehenamenswahl mit einem historischen Rückblick auf das Ehenamensrecht *P 116*
- Eine zweite Einbenennung ist nicht möglich. Zur Namensänderung nach australischem Recht *R 14*

- Erstreckung der Namensänderung bei Adoption auf den Ehenamen, wenn die Ehefrau dem Adoptionsvertrag „voll zugestimmt“ hat *R 21*
- Erwirbt die deutsche Frau, die bei der Eheschließung mit einem Spanier eine Erklärung gemäß Art. 220 Abs. 4 EGBGB abgibt, nur den ersten Namen des Doppelnamens des Mannes als Ehenamen? *P 343*
- Familien- und Ehenamen einer philippinischen Staatsangehörigen, die nach der Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat *P 233*
- Familienname des Kindes einer von einem Deutschen geschiedenen spanischen Frau, zu dem ein italienischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat *P 145*
- Friedlandrichtlinien; Namensführung *G 348*
- Führung eines nach der Namensverfestigung veränderten, über Jahrzehnte einheitlich gebrauchten Namens *R 167*
- Für das legitimierte Kind von Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen kann analog Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB der Name von Vater oder Mutter zum Familiennamen bestimmt werden *R 172*
- Für eine nachträgliche Ehenamenserklärung nach Art. 220 Abs. 4 EGBGB muß eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten lediglich bei Eheschließung vorliegen *R 17*
- Geburtseintrag und Familienname des nichtehelichen Kindes einer syrischen Mutter *P 78*
- Ist § 13a Abs. 2 EheG auf Asylberechtigte analog anzuwenden, und von welchem Tag an läuft die Erklärungsfrist? *P 233*
- Ist der Name im Namensfeld des Personalausweises gemäß der Personenstandsurkunde mit u-Umlaut (ü) eingetragen, berührt es das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Ausweisinhabers nicht, daß der Name an anderen Stellen des Personalausweises mit „ue“ wiedergegeben ist *R 370*
- Ist im Namensfeststellungsverfahren die einstweilige Anordnung ergangen, bei Amtshandlungen einen bestimmten Namen zu verwenden, so darf hiervon bei Ausstellung von Personenstandsurkunden nicht abgewichen werden *R 46*
- Kann der pakistanische Namenszusatz „Khan“, der in der Vorehe zum Ehenamen erklärt wurde, in einer weiteren Ehe wiederum zum Ehenamen bestimmt werden? *P 229*
- Kann die deutsche Frau, die mit einem US-Amerikaner in den USA die Ehe geschlossen hat, gemäß Art. 220 Abs. 4 EGBGB erklären, daß sie den Familiennamen ihres Mannes zu ihrem Ehenamen bestimmt? *P 23*
- Kann ein Bestandteil eines zairischen Namens Ehenamen werden? *P 53*
- Nach marokkanischem Recht gehört zum Namen nicht ein aus dem Vornamen des Vaters gebildeter Zwischenname *R 72*
- Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens nach Artikel 234 § 3 EGBGB *G 387*
- Nachträgliche Wahl des Familiennamens analog Art. 10 Abs. 3 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem ein Ehegatte auch angehört, wenn die Ehe zwischen einem deutschen und einem deutsch-ausländischen Ehegatten im Ausland ohne Erklärung über die Namensführung geschlossen wurde *R 15*
- Name einer deutschen Frau nach Eheschließung mit einem ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn; Familienname des legitimierten Kindes *P 146*
- Namensführung der Eltern und der Kinder in einer spanisch-deutschen Ehe *P 144*
- Namensführung des nichtehelichen Kindes einer Polin nach Namensänderung durch eine polnische Behörde und Aufnahme als Aussiedler *P 113*
- Namensführung einer geschiedenen rumänischen Staatsangehörigen, die sich als Asylbewerberin in der Bundesrepublik aufhält *P 55*
- Namensführung einer geschiedenen Ungarin nach Eheschließung mit einem Deutschen in Ungarn *P 147*
- Namensführung eines nichtehelichen costaricanischen Kindes *P 345*
- Namensführung nach Eheschließung eines Deutschen mit einer Dänin in Dänemark, Name der legitimierten Kinder *P 228*
- Personenstand und Name des Kindes einer deutschen Staatsangehörigen, die bei Geburt des Kindes von ihrem französischen Ehemann durch ein französisches Gericht geschieden war *P 114*

- Personenstand von Kindern, die in einer bigamischen Ehe zwischen einem deutschen und einer philippinischen Staatsangehörigen geboren wurden; Familienname der Eltern und der Kinder *P 76*
- Philippinisches Namensrecht *P 232*
- Selbständige und unselbständige Anknüpfung im deutschen IPR beim Vor- und Familiennamen (Ehenamen) *A 350*
- Staatsangehörigkeit und Namensführung eines nichtehelichen tansanischen Kindes *P 234*
- Tschechoslowakisches Namensrecht – Eintragungsfähigkeit der weiblichen Endung „ová“ in deutsche Personenstandsbücher *A 126*
- Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Familiennamens ihrer Kinder, wenn die aus der deutsch-spanischen Ehe stammenden Kinder auf Grund einer Änderung der Rechtsprechung unterschiedliche Namen zu tragen hätten. Vorlage an den Bundesgerichtshof wegen der Abweichung dieser Auffassung von Entscheidungen des OLG Frankfurt *R 166*
- Welchem Recht unterliegt die Wiederannahme eines früheren Familiennamens nach Scheidung der Ehe von polnischen Asylberechtigten, die die Ehe in Polen geschlossen hatten? *P 301*
- Wiederannahme des Geburtsnamens nach deutschem Recht durch eine deutsche Witwe, die den Namen ihres verstorbenen griechischen Ehemannes nach griechischem Recht als Ehenamen führt *R 20*
- Wiedergabe eines griechischen Namens in den Personenstandsbüchern *R 364*
- Zum anwendbaren Namensrecht, wenn der Geburtsname eines 1945 in Paraguay geborenen deutsch-paraguayischen Doppelstaaters bei Eheschließung 1982 in Deutschland zum Ehenamen bestimmt wird *R 260*
- Zum Erwerb des Mannesnamens als Ehenamen bei der Ehe eines Deutschen mit einer Französin *R 19*
- Zur Informationspflicht des Aufgebots- bzw. Heiratsstandesbeamten gegenüber den Verlobten über die Bestimmung des Ehenamens *P 149*
- Zur Reform des Kindesnamensrechts *A 287*

Namensänderung

- Der Name des Kindes nach dänischem Recht *A 253*
- Die Tatsache, daß ein in der Bundesrepublik geborenes und aufgewachsenes Kind deutscher Staatsangehörigkeit einen ausländischen Familiennamen trägt, weil es einen ausländischen Vater hat, stellt keinen wichtigen Grund für eine Namensänderung dar *R 205*
- Eine infolge Adoption nach bulgarischem Recht erfolgte Änderung des Vatersnamens ist bei anschließender Adoption nach deutschem Recht zu berücksichtigen *R 264*
- Eine zweite Einbenennung ist nicht möglich. Zur Namensänderung nach australischem Recht *R 14*
- Nachträgliche Wahl des Familiennamens analog Art. 10 Abs. 3 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem ein Ehegatte auch angehört, wenn die Ehe zwischen einem deutschen und einem deutsch-australischen Ehegatten im Ausland ohne Erklärung über die Namensführung geschlossen wurde *R 15*
- Namensführung des nichtehelichen Kindes einer Polin nach Namensänderung durch eine polnische Behörde und Aufnahme als Aussiedler *P 113*

Namenserteilung

- Eine Namenserteilung durch die Mutter und den Ehemann der Mutter wird durch ein späteres Vaterschaftsanerkennnis des Ehemannes gegenstandslos *R 107*
- Eine zweite Einbenennung ist nicht möglich. Zur Namensänderung nach australischem Recht *R 14*
- Zur Reform des Kindesnamensrechts *A 287*

Namensrecht

- Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften *A 357*
- Die Reform des internationalen Namensrechts *L 58*
- Edition Wolfgang Metzner *L 235*
- Ehenamen: Welche Änderungen des geltenden Rechts empfehlen sich? *A 282*
- Eine Untersuchung über die Motive zur Ehenamenswahl mit einem historischen Rückblick auf das Ehenamensrecht *P 116*

- Tschechoslowakisches Namensrecht – Eintragungsfähigkeit der weiblichen Endung „ová“ in deutsche Personenstandsbücher *A 126*

- Zur Reform des Kindesnamensrechts *A 287*

Nichtehe

- Eine Doppelhehe im Sinne von § 171 StGB liegt nicht vor, wenn die zweite Ehe nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht eine Nichtehe ist *R 195*
- Eine französische postmortale Eheschließung zwischen einer Deutschen und einem verstorbenen Franzosen begründet in Deutschland keine Ehe *R 335*
- Führt eine französische postmortale Eheschließung zwischen einem Franzosen und einer Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland zu einer wirksamen Ehe? Rechtsstellung eines nach der Eheschließung geborenen Kindes *P 345*

Nichteheliches Kind

- Anerkennung der Vaterschaft eines türkischen Staatsangehörigen zu dem nichtehelichen Kind einer Portugiesin; Namensführung des Kindes *P 112*
- Anschluß an eine Namensänderung nach Art. 12 § 6 Abs. 3 NEheLG *R 105*
- Der Familienname des nichtehelichen Kindes nach Art. 10 Abs. 6 EGBGB *A 121*
- Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter *P 177*
- Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, für nichteheliche Kinder weitergehende Erwerbstatbestände für die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Erzeugers zu schaffen, als durch §§ 5, 6 und 10 RuStAG geschehen *R 22*
- Geburtseintrag und Familienname des nichtehelichen Kindes einer syrischen Mutter *P 78*
- Name und Personalien der italienischen Mutter eines nichtehelichen Kindes sind in das Geburtenbuch einzutragen, auch wenn ein Mutterschaftsanerkennnis nicht vorliegt *R 51*
- Namensführung eines nichtehelichen costaricanischen Kindes *P 345*
- Nichteheliche Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland stehen unter gesetzlicher Amtspflegschaft *R 292*
- Randvermerk im Geburtenbuch über die Umschreibung nichtehelicher türkischer Kinder gemäß dem türkischen Amnestiegesetz Nr. 2526 *P 177*
- Staatsangehörigkeit und Namensführung eines nichtehelichen tansanischen Kindes *P 234*
- Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft *A 181*

Nichtigerklärung der Ehe

- Haben ein Deutscher und eine ghanaische Staatsangehörige in London in der Weise die Ehe geschlossen, daß eine andere ghanaische Staatsangehörige unter dem Namen der Frau für diese aufgetreten ist, so ist die Ehe nichtig *R 366*

Norwegen

- Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft *A 181*

Noteheschließung

- Amtspflichtverletzung wegen unterbliebener Eheschließung *R 227*
- Die Prüfung der allgemeinen Ehefähigkeit beim Aufgebot unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes *A 213*

Österreich

- Die Reform des internationalen Namensrechts *L 58*
- Eine DDR-Bürgerin, die in der DDR zusätzlich auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann sich nach Übersiedlung in das Bundesgebiet auf ihre Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes trotz des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit berufen *R 111*
- Vollständige und unvollständige Familien im Kindschaftsrecht *L 25*
- Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht *A 158*
- Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft *A 181*

Ortsbuch

Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik L 120

Pakistan

Kann der pakistanische Namenszusatz „Khan“, der in der Vorehe zum Ehenamen erklärt wurde, in einer weiteren Ehe wiederum zum Ehenamen bestimmt werden? P 229

Paraguay

Zum anwendbaren Namensrecht, wenn der Geburtsname eines 1945 in Paraguay geborenen deutsch-paraguayischen Doppelstaaters bei Eheschließung 1982 in Deutschland zum Ehenamen bestimmt wird R 260

Personalausweis

Ist der Name im Namensfeld des Personalausweises gemäß der Personenstandsurkunde mit u-Umlaut (ü) eingetragen, berührt es das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Ausweisinhabers nicht, daß der Name an anderen Stellen des Personalausweises mit „ue“ wiedergegeben ist R 370

Personenstand

Angaben zum Personenstand im Sterbeprotokoll bei postmortalen Eheschließung mit einem Gefallenen R 74

- Personenstand des Kindes von Aussiedlern, das während der Vorehe der Frau in der UdSSR geboren wurde P 302
- Personenstand und Name des Kindes einer deutschen Staatsangehörigen, die bei Geburt des Kindes von ihrem französischen Ehemann durch ein französisches Gericht geschieden war P 114
- Personenstand von Kindern, die in einer bigamischen Ehe zwischen einem deutschen und einer philippinischen Staatsangehörigen geboren wurden; Familienname der Eltern und der Kinder P 76

Personenstandsrecht

Das neue (und alte) „Standesamt I in Berlin“ A 279

- Die Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung des Personenstandsgesetzes A 279
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – G 277

Personenstandsurkunden

Beschaffung äthiopischer Heirats- und Geburtsurkunden P 303

- Diakritische Zeichen in Personenstandsurkunden P 269
- Die Ausstellung von Personenstandsurkunden L 234
- Ist im Namensfeststellungsverfahren die einstweilige Anordnung ergangen, bei Amtshandlungen einen bestimmten Namen zu verwenden, so darf hiervon bei Ausstellung von Personenstandsurkunden nicht abgewichen werden R 46
- Urkundenübermittlung im Fernkopierverfahren? P 233

Personenstandswesen

Automation im Personenstandswesen A 43

- Deutsche Demokratische Republik I 178
- Streichung des Druckwortes „Vermerke“ in dem Vordruck für die Geburtsurkunde G 312

Pflegekind

Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht A 158

Philippinen

Eine Doppelhehe im Sinne von § 171 StGB liegt nicht vor, wenn die zweite Ehe nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht eine Nichtehe ist R 195

- Familien- und Ehefrau einer philippinischen Staatsangehörigen, die nach der Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat P 233
- Personenstand von Kindern, die in einer bigamischen Ehe zwischen einem deutschen und einer philippinischen Staatsangehörigen geboren wurden; Familienname der Eltern und der Kinder P 76
- Philippinisches Namensrecht P 232
- Wirksamkeit einer auf den Philippinen zwischen einem Deutschen und einer Philippinin geschlossenen Ehe P 231

Polen

Bei einer Legitimation kann die Vorfrage der wirksamen Eheschließung im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG ausnahmsweise unselbständig anzuknüpfen sein R 131 R 133 R 227

- Beurkundung der Geburt des Kindes einer polnischen Staatsangehörigen, Anerkennung der Vaterschaft, Namensführung des Kindes P 54
- Namensführung des nichtehelichen Kindes einer Polin nach Namensänderung durch eine polnische Behörde und Aufnahme als Aussiedler P 113
- Welchem Recht unterliegt die Wiederannahme eines früheren Familiennamens nach Scheidung der Ehe von polnischen Asylberechtigten, die die Ehe in Polen geschlossen hatten? P 301
- Wirksamkeit einer im Januar 1941 vor dem katholischen Geistlichen in Neu-Oderberg (Olsa-Gebiet) geschlossenen Ehe P 208

Portugal

Anerkennung der Vaterschaft eines türkischen Staatsangehörigen zu dem nichtehelichen Kind einer Portugiesin; Namensführung des Kindes P 112

Postmortale Eheschließung

Angaben zum Personenstand im Sterbeprotokoll bei postmortalen Eheschließung mit einem Gefallenen R 74

- Eine französische postmortale Eheschließung zwischen einer Deutschen und einem verstorbenen Franzosen begründet in Deutschland keine Ehe R 335
- Führt eine französische postmortale Eheschließung zwischen einem Franzosen und einer Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland zu einer wirksamen Ehe? Rechtsstellung eines nach der Eheschließung geborenen Kindes P 345

Privatscheidung

Eine im Ausland vollzogene Privatscheidung ist nicht anerkennungsfähig, wenn für die Scheidung der Ehe (auch) deutsches Recht maßgebend ist R 221

Rechtsangleichung

Das Ehe- und Familienrecht im Einigungsvertrag mit IPR und Übergangsvorschriften A 357

- Das neue (und alte) „Standesamt I in Berlin“ A 279
- Die Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung des Personenstandsgesetzes A 279
- Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens nach Artikel 234 § 3 EGBGB G 387
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – G 277 G 375 G 387

Rumänien

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in Rumänien A 61

- Namensführung einer geschiedenen rumänischen Staatsangehörigen, die sich als Asylbewerberin in der Bundesrepublik aufhält P 55

Scheinehe

Der Standesbeamte darf das Aufgebot nicht deshalb ablehnen, weil mit der Eheschließung auch die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis oder die Verhinderung einer Ausweisung erstrebt wird R 139

- Der Standesbeamte darf die Anordnung des Aufgebots nicht ablehnen, selbst wenn der ausländische Verlobte mit der Eheschließung nur den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis anstrebt R 141

Schreibweise

Bei Maßgeblichkeit tschechoslowakischen Rechts ist der Familienname der Ehefrau mit der Endung „ová“ in die Personenstandsbücher einzutragen R 196

- Diakritische Zeichen in Personenstandsurkunden P 269
- Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form A 153
- Friedlandrichtlinien; Namensführung G 348
- Ist der Name im Namensfeld des Personalausweises gemäß der Personenstandsurkunde mit u-Umlaut (ü) eingetragen, berührt es das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Ausweisinhabers nicht, daß der Name an anderen Stellen des Personalausweises mit „ue“ wiedergegeben ist R 370

- Wiedergabe eines griechischen Namens in den Personenstandsbüchern *R 364*

Schweden

- Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft *A 181*

Schweiz

- Die Reform des internationalen Namensrechts *L 58*
- Vollständige und unvollständige Familien im Kindschaftsrecht *L 25*
- Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft *A 181*

Seeschiffe

- Eheschließungen auf dem unter DDR-Flagge fahrenden Schiff „Arkona“ *P 268*

Spanien

- Das Kind deutsch-spanischer Eltern, die für die Ehenamensführung spanisches Recht gewählt haben, kann als Familiennamen nur den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten *R 165*
- Erwirbt die deutsche Frau, die bei der Eheschließung mit einem Spanier eine Erklärung gemäß Art. 220 Abs. 4 EGBGB abgibt, nur den ersten Namen des Doppelnamens des Mannes als Ehenamen? *P 343*
- Familienname des Kindes einer von einem Deutschen geschiedenen spanischen Frau, zu dem ein italienischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat *P 145*
- Namensführung der Eltern und der Kinder in einer spanisch-deutschen Ehe *P 144*
- Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Familiennamens ihrer Kinder, wenn die aus der deutsch-spanischen Ehe stammenden Kinder auf Grund einer Änderung der Rechtsprechung unterschiedliche Namen zu tragen hätten. Vorlage an den Bundesgerichtshof wegen der Abweichung dieser Auffassung von Entscheidungen des OLG Frankfurt *R 166*

Staatenlosigkeit

- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen *G 310*

Staatennamen

- Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder *G 244*
- Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland *G 237*

Staatsangehörigkeit

- Ausführungsanweisung zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes *G 312*
- Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz *G 273*
- Bahrain *I 24*
- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen *G 27*
- DDR *I 118*
- Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern *L 179*
- Einbürgerung einer im Bundesgebiet bei ihren Eltern (deutsche Mutter und italienischer Vater) aufwachsenden Minderjährigen, die von dem Optionsrecht des Art. 3 RuStAÄndG 1974 keinen Gebrauch gemacht hat *R 200 R 203*
- Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG für Abkömmlinge Verfolgter. Einbürgerung von Abkömmlingen ehemaliger Deutscher *R 337 R 340*
- Eine DDR-Bürgerin, die in der DDR zusätzlich auf ihren Antrag die österreichische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann sich nach Übersiedlung in das Bundesgebiet auf ihre Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes trotz des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit berufen *R 111*
- Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter *P 177*
- Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, für nichteheliche Kinder weitergehende Erwerbstatbestände für die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Erzeugers zu schaffen, als durch §§ 5, 6 und 10 RuStAG geschehen *R 22*
- Löschung der Eintragung über die Einbürgerung, wenn sich herausstellt, daß der Betreffende schon zuvor deutscher Staatsangehöriger war *P 303*

- Neues italienisches Staatsangehörigkeitsrecht und deutsch-italienische Doppelstaaterkonstellationen *A 29*
- Nichteinhalten der Erklärungsfrist des Art. 3 RuStAÄndG 1974 für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch im Ausland lebende Erklärungsberechtigte *R 110*
- Rückwirkende internationalprivatrechtliche Anknüpfung und deutsche Staatsangehörigkeit *A 245*
- Staatsangehörigkeit und Namensführung eines nichtehelichen tansanischen Kindes *P 234*
- Zur Befristung einer 1936 erteilten Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit *R 174*

Staatsangehörigkeitsbehörden

- Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden *G 81*
- Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen *G 180*

Staatsangehörigkeitsrecht

- Deutsches Staatsangehörigkeits- und Paßrecht *L 236*
- Kuwait *I 178*

Staatsangehörigkeitsurkunden

- Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden *G 312*

Standesamt

- Das neue (und alte) „Standesamt I in Berlin“ *A 279*
- Familienbuchanlegung gemäß § 15a PStG – Mehrbelastung der Standesbeamten durch Anträge von Aussiedlern und internationalen Flüchtlingen *P 269*
- Gemeinschaftliche Standesbeamte? *A 129*
- Neuer Kundenservice im Augsburger Standesamt *V 174*
- Standesamt und Ausländer *L 210*

Standesbeamter

- 70 Jahre Verbandstätigkeit der deutschen Standesbeamten *A 360*
- Bewährungsprobe für den Bundesverband der deutschen Standesbeamten *A 334*
- Gemeinschaftliche Standesbeamte? *A 129*

Statistik

- Die Zahl der Geburten und Eheschließungen im Jahre 1989 *V 236*
- Ehescheidungen 1988 *A 9*
- Eheschließungen, Ehescheidungen und Geburten von Ausländern 1988 *A 99*
- Einwohnerzahl 1988 um 477 000 gestiegen *V 180*
- Geburten und Sterbefälle im Jahre 1989 *V 271*

Sterbefall

- Beurkundung eines Sterbefalles, wenn der Sterbeort bekannt ist, die Leiche aber an einem anderen Ort aufgefunden wurde *P 115*
- Geburten und Sterbefälle im Jahre 1989 *V 271*

Sterbeort

- Beurkundung eines Sterbefalles, wenn der Sterbeort bekannt ist, die Leiche aber an einem anderen Ort aufgefunden wurde *P 115*

Syrien

- Geburtseintrag und Familienname des nichtehelichen Kindes einer syrischen Mutter *P 78*

Tansania

- Ehefähigkeitszeugnisse aus Kenia und Tansania *A 11*
- Staatsangehörigkeit und Namensführung eines nichtehelichen tansanischen Kindes *P 234*

Thailand

- Adoptionsrecht und Adoptionspolitik in Thailand *A 39*

Todesbescheinigung

- Todesbescheinigung (Leichenschauchein) *G 210*

Transliteration

- Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form *A 153*
- Wiedergabe eines griechischen Namens in den Personenstandsbüchern *R 364*

Transsexualität

- In dem gerichtlichen Verfahren zur Änderung der Vornamen gemäß §§ 1 ff. TSG ist der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz grundsätzlich erneut persönlich anzuhören *R 48*

Tschechoslowakei

Bei Maßgeblichkeit tschechoslowakischen Rechts ist der Familienname der Ehefrau mit der Endung „ová“ in die Personenstandsbücher einzutragen *R 196*

- Tschechoslowakisches Namensrecht – Eintragungsfähigkeit der weiblichen Endung „ová“ in deutsche Personenstandsbücher *A 126*

Türkei

Altersberichtigung durch türkische Gerichte und ihre Bedeutung in Deutschland *A 326*

- Anerkennung der Vaterschaft eines türkischen Staatsangehörigen zu dem nichtehelichen Kind einer Portugiesin; Namensführung des Kindes *P 112*
- Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts *A 313*
- Ist für das eheliche Kind eines Deutschen und einer Türkin ohne Zustimmung beider Elternteile zusätzlich zum deutschen Vornamen ein türkischer eingetragen, so ist er im Wege der Berichtigung zu streichen *R 71*
- Randvermerk im Geburtenbuch über die Umschreibung nicht-ehelicher türkischer Kinder gemäß dem türkischen Amnestiegesetz Nr. 2526 *P 177*
- Schadensersatzansprüche wegen Verlöbnisbruch nach türkischem Recht *R 336*

UdSSR

Eintragung des in der UdSSR vor der Eheschließung der Eltern geborenen, inzwischen verstorbenen Kindes von Aussiedlern in Spalte 9 des Familienbuches, wenn als Nachweis nur die Sterbeurkunde vorliegt *P 344*

- Personenstand des Kindes von Aussiedlern, das während der Vorehe der Frau in der UdSSR geboren wurde *P 302*

Übereinkommen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen *G 27*

- Kindesentführung und Minderjährigenschutz. Abgrenzung der Entführungs-Übereinkommen vom Haager Minderjährigenschutzabkommen *A 330*

Ungarn

Die Namensführung der Ehefrau und der Kinder in Ungarn seit 1953 *P 148*

- Name einer deutschen Frau nach Eheschließung mit einem ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn; Familienname des legitimierten Kindes *P 146*
- Namensführung einer geschiedenen Ungarin nach Eheschließung mit einem Deutschen in Ungarn *P 147*
- Ungarische Adelsnamen können in deutschsprachiger Übersetzung in die Personenstandsbücher eingetragen werden *R 135 R 138*

USA

Anerkennung einer im Staate Colorado/USA durchgeführten Annahme als Kind *P 230*

- Der Zusatz „jr.“ ist kein Namensbestandteil *R 106 R 107*
- Ehefrau einer Französin, die mit einem US-Amerikaner in Dänemark die Ehe geschlossen hat *P 227*
- Kann die deutsche Frau, die mit einem US-Amerikaner in den USA die Ehe geschlossen hat, gemäß Art. 220 Abs. 4 EGBGB erklären, daß sie den Familiennamen ihres Mannes zu ihrem Ehenamen bestimmt? *P 23*
- Zur Anerkennung eines Scheidungsurteils des Superior Court of Guam/USA *R 224*

Vaterschaftsanerkennung

Anerkennung der Vaterschaft eines türkischen Staatsangehörigen zu dem nichtehelichen Kind einer Portugiesin; Namensführung des Kindes *P 112*

- Bei Vaterschaftsanerkennung vor Feststellung der Nichtehelichkeit beginnt die Frist für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erst mit Rechtskraft des Feststellungsurteils *R 74*
- Beurkundung der Geburt des Kindes einer polnischen Staatsangehörigen, Anerkennung der Vaterschaft, Namensführung des Kindes *P 54*
- Der Standesbeamte kann die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des Erstanererkennenden zum Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennnis beurkunden *R 50*

- Eine Namenserteilung durch die Mutter und den Ehemann der Mutter wird durch ein späteres Vaterschaftsanerkennnis des Ehemannes gegenstandslos *R 107*
- Kann der Standesbeamte die Zustimmung der Kindesmutter zum Vaterschaftsanerkennnis nach ihrem Heimatrecht beurkunden? *P 76*
- Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht *A 158*

Verlöbnis

Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts *A 313*

- Schadensersatzansprüche wegen Verlöbnisbruch nach türkischem Recht *R 336*

Vertriebene

Die Voraussetzungen für die Rechtsstellung eines Vertriebenen und für die eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit stimmen nicht völlig überein *R 367*

Verzeichnis

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder *G 244*

- Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland *G 237*
- Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden *G 151*

Volkszugehörigkeit

Die Voraussetzungen für die Rechtsstellung eines Vertriebenen und für die eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit stimmen nicht völlig überein *R 367*

Vordrucke

Streichung des Druckwortes „Vermerke“ in dem Vordruck für die Geburtsurkunde *G 312*

- Todesbescheinigung (Leichenschauschein) *G 210*

Vormundschaftsgericht

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Kindeszustimmung bei Auslandsadoptionen *A 68*

Vormundschaftsrecht

Vom Status zum Kindeswohl – Wesentliche Neuerungen im österreichischen Kindschaftsrecht *A 158*

Vorname

1. „Stompie“ ist nicht als männlicher Name eintragungsfähig.
2. „Wannek“ ist als männlicher Vorname eintragungsfähig *R 73 R 198*

- Berichtigung des Vornamens eines griechischen Kindes in den später bei der Taufe erteilten Namen *R 298*
- Der Geburtsname des Vaters kann nicht als Vorname des Kindes gewählt werden *R 18*
- Der Vorname Martin-Luther-King für das Kind einer deutschen Mutter und eines amerikanischen Vaters ist unzulässig *R 262*
- Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form *A 153*
- Friedlandrichtlinien; Namensführung *G 348*
- Ist für das eheliche Kind eines Deutschen und einer Türkin ohne Zustimmung beider Elternteile zusätzlich zum deutschen Vornamen ein türkischer eingetragen, so ist er im Wege der Berichtigung zu streichen *R 71*
- Selbständige und unselbständige Anknüpfung im deutschen IPR beim Vor- und Familiennamen (Ehenamen) *A 350*
- „Skrollan“ kann als weiterer weiblicher Vorname erteilt werden *R 199*
- „Verleihnix“ kann als weiterer Vorname nicht eingetragen werden *R 200*
- Vornamen in Äthiopien *P 23*
- Wiedergabe eines griechischen Namens in den Personenstandsbüchern *R 364*
- „Woodstock“ ist als weiterer weiblicher Vorname nicht eintragungsfähig *R 74*
- „Zeta“ ist als weiblicher Vorname eintragungsfähig *R 197*
- Zur Frage, wann ein wichtiger Grund vorliegt, den ausländischen Vornamen eines deutschen Kindes, das von einem ausländischen Vater abstammt, in einen deutschen Vornamen zu ändern *R 206*
- Zur Gültigkeit der Adoption eines griechischen Kindes durch griechische Wahl Eltern nach dem früheren deutschen Vertragssystem; Bestimmung des Vornamens des Kindes *R 69*

Vornamensänderung

- In dem gerichtlichen Verfahren zur Änderung der Vornamen gemäß §§ 1 ff. TSG ist der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz grundsätzlich erneut persönlich anzuhören *R 48*
- Zur Frage, wann ein wichtiger Grund vorliegt, den ausländischen Vornamen eines deutschen Kindes, das von einem ausländischen Vater abstammt, in einen deutschen Vornamen zu ändern *R 206*

Wiederannahme eines früheren Namens

- Welchem Recht unterliegt die Wiederannahme eines früheren Familiennamens nach Scheidung der Ehe von polnischen Asylberechtigten, die die Ehe in Polen geschlossen hatten? *P 301*
- Wiederannahme des Geburtsnamens nach deutschem Recht durch eine deutsche Witwe, die den Namen ihres verstorbenen griechischen Ehemannes nach griechischem Recht als Ehenamen führt *R 20*

Wiederholung einer Eheschließung

- Wirksamkeit einer im Januar 1941 vor dem katholischen Geistlichen in Neu-Oderberg (Olsa-Gebiet) geschlossenen Ehe *P 208*

Wiener Abkommen

- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen *G 347*
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen *G 27 G 347*

Zaire

- Kann ein Bestandteil eines zairischen Namens Ehe name werden? *P 53*

Zivilrecht

- Fundheft für Zivilrecht *L 58*

Zuständigkeit

- Der Standesbeamte kann die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des Erstanerkennenden zum Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennnis beurkunden *R 50*
- Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen *G 180*

Zustimmung

- Bei Vaterschaftsanerkennung vor Feststellung der Nichtehe-lichkeit beginnt die Frist für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erst mit Rechtskraft des Feststellungsurteils *R 74*
- Der Standesbeamte kann die nach italienischem Recht erforderliche Zustimmung des Erstanerkennenden zum Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennnis beurkunden *R 50*
 - Kann der Standesbeamte die Zustimmung der Kindesmutter zum Vaterschaftsanerkennnis nach ihrem Heimatrecht beurkunden? *P 76*
 - Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Kindeszustimmung bei Auslandsadoptionen *A 68*
 - Zum iranischen Ehehindernis der fehlenden Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der volljährigen, als Asylbewerberin in Deutschland lebenden Tochter *R 169 R 171*

Zwischenname

- Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprüngliche deutsche Form *A 153*
- Eine infolge Adoption nach bulgarischem Recht erfolgte Änderung des Vatersnamens ist bei anschließender Adoption nach deutschem Recht zu berücksichtigen *R 264*
 - Friedlandrichtlinien; Namensführung *G 348*
 - Nach marokkanischem Recht gehört zum Namen nicht ein aus dem Vornamen des Vaters gebildeter Zwischenname *R 72*

IX. Verfasserverzeichnis

- Bargen, Iska von, Regierungssamtmann, Hamburg *P 78 P 114 P 227 P 232 P 268 P 301*

Beitzke, Günther, Professor Dr. Dr. h.c., Bonn *A 68 R 138 L 150*

Böhmer, Christof, Ministerialrat Professor Dr., Bonn *A 13 A 153 A 213 A 357*

Böhmer, Martin, Wiss. Mitarbeiter, Bielefeld *A 121*

Born, Claus, Leiter des Standesamts, Hannover *P 80*

Bornhofen, Heinrich, Oberamtsrat Dipl.-Komm., Bonn *A 43*

Breidenbach, Wilhelm, Oberamtsrat a.D., Gelnhausen *P 149*

Buchheit, Walter, Reg.-Oberamtsrat, Saarbrücken *P 177 P 234 P 345*

Bürgle, Helmut, Dr., Vors. Richter am BayObLG, München *R 227*

Bungert, Hartwin, Wiss. Mitarbeiter, München *A 126*

Coester, Michael, Professor Dr., Göttingen *A 287*

Dörner, Heinrich, Professor Dr., Münster *A 1*

Drobnig, Ulrich, Professor Dr., Hamburg *V 313*

Flaig, Werner, Leiter des Standesamts Tuttligen *P 55*

Fritsche, Karl, Oberverwaltungsrat a.D., Augsburg *P 54 P 76 P 115 P 144 P 145 P 146 P 177 P 230 P 231 P 268 P 300 P 343*

Gaaz, Berthold, Ministerialrat, Hannover *L 58 R 203*

Gaudes, Rüdiger, Dr., Leipzig *I 304*

Hauser, Wolf, Dr., Osnabrück *A 253*

Hepting, Reinhard, Professor Dr., Köln *L 56 R 133 R 227*

Hornauer, Alfred, Standesamtsleiter, Augsburg *P 303 V 374*

Jacobs, Uwe Kai, Dr., Rechtsanwalt, Offenbach *L 235*

Klinkhardt, Horst, Dr., Mannheim *L 25 A 181*

Könnecke, Berthold, Gemeindeamtsrat a.D., Lemwerder *P 79 P 115 P 228 P 229 P 265*

Kollnig, Albert, Verwaltungsrat, Mannheim *L 234*

Kremer, Arnold, Dr., Richter am OLG, Frankfurt am Main *R 139 R 171 R 366*

Krüger, Hilmar, Dr., Köln *I 24 I 178 A 313*

Kubitz, Joachim, Stadtamtmann, Berlin *P 23 P 76 P 266 P 267*

Küppers, Norbert F., Dr., Abu Dhabi *I 24 I 178*

Leonhardt, Peter, Dr., München *A 61*

Mangoldt, Hans v., Professor Dr., Tübingen *L 179 L 236 A 245*

Mansel, Heinz-Peter, Dr., Akad. Rat, Heidelberg *A 29*

Marcks, Dietrich, Stadtamtsrat a.D., Minden *P 53 P 55 P 77 P 112 P 147 P 148 P 208 P 233 P 302*

Martin, Heiko, Stadtoberamtsrat, Marl *P 79 P 113 P 303 P 344 P 345*

Marx, Ansgar, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main *A 89*

Metzner, Wolfgang, Dr., Frankfurt am Main *V 349*

Otto, Günter, Dr., Vors. Richter am OLG, Hamm *L 58 L 210 L 270 L 346*

Proebsting, Helmut, Dr., Wiesbaden *A 9 A 99*

Rumpf, Christian, Dr., Heidelberg/Mannheim *A 326*

Sachse, Michael, Bürgermeister a.D., Fachberater, Reinfeld (Holstein) *A 129 R 198 P 233 P 269 P 345*

Schaaber, Regina, Rechtsanwältin, Freiburg i. Br. *A 282*

Schifferdecker, Alfred, Stadtamtmann, Pforzheim *P 23*

Schleicher, Helmut, Ministerialrat Dr., Bonn *A 279*

Schütz, Wolfgang, Oberamtsrat Dipl.-Verwaltungswirt, Berlin *A 279*

Schwimmann, Michael, Professor Dr., Salzburg *A 158*

Siehr, Kurt, Professor Dr., Hamburg/Zürich *A 330*

Silagi, Michael, Dr. jur. et phil., Göttingen *R 340*

Sporleder, Bernd, Hannover *P 80*

Stenz, Heinz, Tübingen *P 116*

Sturm, Fritz, Professor Dr. Dr. h.c., Lausanne *A 350*

Weber, Willy, Regierungsoberamtsrat a.D., Lörzweiler *L 120*

Weideler, Helmut, Regierungsvizepräsident Dr., Bayreuth *A 334 A 360*

Wohlgemuth, Arno, Dr., Berlin *I 304*

Zur Reform des Kindesnamensrechts

Von Professor Dr. Michael Coester, Göttingen

Inhaltsübersicht: I. Einleitung – II. Eheliche Kinder – 1. Gemeinsamer Ehename der Eltern – 2. Kein gemeinsamer Ehename der Eltern – III. Nichteeliche Kinder – 1. Namenserteilung nach Heirat der Mutter – 2. Erteilung des Vaternamens – 3. Künftiges Namensrecht und künftiges Kindschaftsrecht – IV. Internationales Privatrecht – V. Gesamtwertung

I. Einleitung*

Die Reform des Kindesnamensrechts ist einerseits eng verknüpft mit der des Ehenamens; beim nichtehelichen Kind besteht aber auch ein enger Zusammenhang mit der sorgerechtlichen Konzeption des Gesetzes. Sowohl eine Regelung des Rechts der nichtehelichen Lebensgemeinschaften steht im Raum wie auch eine umfassende Neuordnung des Sorgerechts für das nichteheliche Kind (Stichworte: Abschaffung der „nichtehelichen Kindschaft“ als Rechtskategorie; Sorgerechte auch für den nichtehelichen Vater). Beim Kindesnamen wird auch auf diese möglichen Rechtsentwicklungen Rücksicht zu nehmen sein.

Im übrigen gilt es auch vor einer Diskussion des Kindesnamensrechts, sich die generellen Funktionen des Namens in Erinnerung zu rufen:

- (1) Identifikationsfunktion, sowohl im Sinne der Selbstidentifikation wie auch der Individualisierung aus der Sicht von Gesellschaft und Staat;
- (2) Kennzeichnung der Abstammung einer Person;
- (3) Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einer bestehenden Familiengemeinschaft¹.

Letztere Funktion wird jetzt durch den SPD-Gesetzesentwurf sowie den Regelungsvorschlag der „Grünen“ grundsätzlich in Frage oder zumindest zur Disposition der Beteiligten gestellt. Dies gilt zunächst nur für den Ehenamen – für den Kindesnamen stehen zwei rechtspolitische Grundtendenzen zur Entscheidung: Soll Namensgemeinschaft zumindest mit einem Elternteil erstrebenswert bleiben, oder soll der Name vollständig „individualisiert“, der Aspekt familiärer Gemeinschaft als rechtlicher Leitgedanke völlig aufgegeben werden? Der erste Ansatz scheint mir den psychologischen und gesellschaftlichen Realitäten angemessener Rechnung zu tragen, er wird im folgenden zugrundegelegt.

Die Konsequenzen der Reformvorschläge sollen im folgenden für das eheliche und das nichteheliche Kind getrennt erörtert werden. Einbezogen werden auch Unzuträglichkeiten des geltenden Rechts, da es beim Kindesnamen unabhängig von dem vorliegenden Reformentwurf einiges zu verbessern gibt.

II. Eheliche Kinder

1. Gemeinsamer Ehename der Eltern

Führen die Eltern nach geltendem oder künftigem Recht einen gemeinsamen Ehenamen, so geht dieser ohne weiteres auch auf die Kinder über. Den Eltern auch in diesem Fall ein Wahlrecht für den Kindesnamen einzuräumen, erscheint mir nicht sinnvoll². Ein Regelungsbedarf für den Gesetzgeber besteht allerdings in den sog. „Stiefkinderfällen“³: Immer wieder sind die Gerichte mit hochstreitigen Fällen befaßt, in denen die nach Scheidung sorgeberechtigte Mutter wieder heiratet, wie schon in der ersten Ehe den Namen des Gatten übernimmt und nunmehr versucht, auch das Kind aus erster Ehe namensmäßig in die

neue Familie mit dem Stiefvater zu integrieren. Dies geht de lege lata nur nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes (mit Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte). Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Frage, wann ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 3 NamÄndG zu bejahen sei, detaillierte Grundsätze entwickelt, in denen die Interessen des geschiedenen Kindesvaters, der „neuen Familie“ wie auch die ambivalenten Interessen des Kindes selbst sorgfältige Berücksichtigung finden. Dennoch bleibt die Tendenz der Rechtsprechung von Fall zu Fall schwankend, Rechtssicherheit ist nicht eingetreten⁴. Sie ist auch nicht zu erwarten, solange rechtlich nur die Wahl zwischen zwei Übeln für das Kind eröffnet ist: Namensrechtliche Isolierung in der neuen Familie oder Verlust des Namens des genetischen Vaters zugunsten des Namens des Stiefvaters. Im zweiten Fall drohen Folgeprobleme bei Scheidung auch der neuen Ehe, das Kind möchte dann regelmäßig nicht mehr wie der Stiefvater heißen. Rückänderungen des Namens stehen die Gerichte aber grundsätzlich ablehnend gegenüber⁵.

Entscheidungszwang wie auch Folgeprobleme könnten entschärft werden, wenn dem Kind erlaubt würde, was auch für Ehegatten gilt: Namensmäßige Identitätswahrung und familiäre Anpassung miteinander zu vereinbaren. Dies ermöglicht in § 1355 Abs. 3 BGB der „Begleitname“; als solcher sollte auch der neue Ehename der Mutter (bzw. des sorgeberechtigten Elternteils) vom Kind übernehmbar sein. Und wie Gatten nach Scheidung eine Abkehr vom ehebezogenen Namen gestattet ist (§ 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB), so sollte es auch dem Kind möglich sein, den Begleitnamen aufzugeben, wenn die Zweitehe der Mutter mit dem Stiefvater gescheitert ist⁶. Damit erfolgt, wie nicht verkannt wird, eine Funktionserweiterung des Begleit-

* Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD vom 3. 1. 1990, BT-Drucks. 11/6187; vgl. auch einen Gesetzesvorschlag der „Grünen“, BT-Drucks. 11/4437; Streit 1989, 114 f.; vgl. die Darstellung von Lemke, FuR 1990, 96 f.

1 Nachweise zum ganzen bei Coester, StAZ 1984, 298; ausführlich auch Nelle, Der Familienname, FamRZ 1990, 809, 810 ff. sub 3.

2 Anders Schwenzer, Das Recht des Personennamens in geschichtlicher und rechtsvergleichender Sicht, Vortrag vom 18. 5. 1990 vor dem Deutschen Juristinnenbund in Berlin (demnächst FamRZ 1990, Heft 12).

3 Staudinger(-Coester), BGB (12. Aufl. 1985), § 1616 Rdnrn. 58–73.

4 Vgl. BVerwG 10. 3. 1983, StAZ 1983, 250 ff.; 3. 2. 1984, StAZ 1984, 132 f.; 9. 6. 1986, StAZ 1986, 294; VGH Baden-Württemberg 18. 5. 1987, FamRZ 1987, 1185.

5 BVerwG 17. 3. 1987, StAZ 1987, 172 = NJW 1987, 2454 f.; VGH Baden-Württemberg 25. 9. 1986, StAZ 1987, 173 = FamRZ 1987, 199 ff.

6 Vgl. den Vorschlag von Enste, Die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NÄG unter besonderer Berücksichtigung der sog. Stiefkinderfälle (Diss. Münster 1983) S. 243 ff.; dem im Ergebnis zuneigend VGH Baden-Württemberg 19. 2. 1986, StAZ 1986, 175 = FamRZ 1986, 585 f. (unter dem Datum 18. 2. 1986) (mit zustimmender Anm. Schwerdtner, DÖV 1986, 1028 ff.); im Einzelfall für Doppelnamen BVerwG 5. 3. 1971, BVerwGE 37, 301 = StAZ 1971, 313; 28. 5. 1986, StAZ 1986, 291 f.; im Grundsatz kommen de lege lata Doppelnamen jedoch nicht in Betracht, vgl. Nr. 40 Abs. 2 NamÄndVwV; Hess. VGH 17. 12. 1979, StAZ 1980, 277, 279.

namens, der hier nicht – wie in § 1355 Abs. 3 BGB – der Identitätswahrung, sondern der Kennzeichnung der familiären Zugehörigkeit dient. In dieser neuen Funktion nähert sich der Begleitname dem „Gebrauchsnamen“ im französischen oder angloamerikanischen Rechtsbereich.

2. Kein gemeinsamer Ehe name der Eltern

Daß Eheleute keinen gemeinsamen Ehenamen führen, soll nach dem Entwurf künftig wahlweise möglich sein⁷; schon heute kann man dieser Situation in Ehen begegnen, bei denen zumindest ein Teil Ausländer ist. Die Konsequenzen für den Kindesnamen sind derzeit in Art. 220 Abs. 5 EGBGB geregelt⁸.

Bei fehlendem Ehenamen verlagert sich die Entscheidungsproblematik der Gatten auf die Ebene des Kindesnamens.

Der SPD-Entwurf sieht ebenso wie Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB die Problemlösung in erster Linie in der Wahl der Gatten zugunsten eines ihrer Namen. Während jedoch Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB auf die in der Ehe geführten Namen abstellt, eröffnet der Entwurf nur die Wahl zwischen beiden Geburtsnamen. Der Unterschied wird deutlich am Beispiel eines Gatten, der schon einmal verheiratet gewesen war, in jener Ehe den Namen des anderen Teils angenommen hatte und diesen nach Auflösung der Ehe nun fortführt (§ 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB)⁹. Die Lösung des Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB will familiäre Namenseinheit zumindest teilweise erreichen, während der Entwurf die Abstammungsfunktion des Kindesnamens in den Vordergrund stellt. Das ist konsequent, wenn die familiäre Namensgemeinschaft als Leitidee des Rechts aufgegeben wird. Andererseits berührt es merkwürdig, wenn die Eltern im obigen Beispiel dem Kind einen Namen geben könnten, den keiner der Elternteile führt, bzw. wenn sie gehindert sind, dem Kind einen von einem Elternteil aktuell geführten Namen zu erteilen. Im Ergebnis scheint mir doch die Lösung des Art. 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB vorzuzugewürdig.

Dies weist allerdings gleichzeitig auf eine wesentliche Lücke des Entwurfs hin: Ist nicht mehr der Ehe name, sondern ein individueller Eltername Anknüpfungspunkt für den Namen des ehelichen Kindes, so muß auch hier die Möglichkeit einer Namensfolge vorgesehen werden, wenn sich der Name des „Bezugs-Elternteils“ ändert: In den künftigen § 1616 müßte also eine dem jetzigen § 1617 Abs. 2 BGB entsprechende Vorschrift aufgenommen werden. So unausweichlich dies ist, so hat es doch die unerfreuliche Folge, daß die Instabilität des Kindesnamens, wie sie bislang für das nichteheliche Kind bestand¹⁰, sich nunmehr auch auf den Namen des ehelichen Kindes erstreckt. Andererseits ist zu beachten, daß diese Instabilität durch kindliche Namensfolge, wenn es nach dem Entwurf geht, künftig wesentlich dadurch gemindert ist, daß Heirat nicht mehr notwendig mit einem Namenswechsel der Eltern verbunden ist.

Auf der Geschwisterebene verfolgt der Entwurf weiterhin Namensgemeinschaft – die Namensfestlegung für das erste Kind bindet die Eltern auch hinsichtlich weiterer Kinder (§ 1616 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4 BGB-E). Diese Regelung entspricht ausländischem Vorbild und verhindert legitimerweise schematisches Gleichberechtigungsgedenken der Eltern zu Lasten der Kinder¹¹.

Zum Schwur kommt es für den Gesetzgeber gewissermaßen, wenn die Eltern keine Namensbestimmung vornehmen. Der SPD-Entwurf sieht für diesen Fall einen Doppelnamen für das Kind vor, die Reihenfolge der Elternnamen¹² richtet sich nach dem Alphabet. Haben die Eltern selbst schon Doppelnamen als Geburtsnamen, soll nur der jeweils erste Name maßgebend sein (§ 1616 Abs. 2 BGB-E), die Bildung von Vielfachnamen ist damit ausgeschlossen.

Diese Lösung ist die zweitbeste, nach wenigen Generationen wird das deutsche Volk aus Doppelnamens-trägern bestehen, denn als Kompromißlösung wird sich der Doppelname regelmäßig durchsetzen. Das geltende Recht versucht dem noch, wenngleich halbherzig (§ 1355 Abs. 3 BGB!), entgegenzuwirken¹³. Dem Entwurf ist jedoch zugute zu halten, daß es „die beste“ Lösung offenbar nicht gibt: Sie müßte dem Kind zum Einzelnamen verhelfen, ohne gleichberechtigungswidrig zu sein.

Zunächst könnte man insoweit daran denken, die Gatten zur Wahl ihrer Namen zu zwingen. Dies ginge nur, wenn eine solche Wahl zur Eheschließungsvoraussetzung gemacht würde. Im Recht der DDR beispielsweise bestand hinsichtlich des Ehenamens ein Wahlrecht ohne Hilfsregel (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FamGB), ohne Wahl konnte nicht geheiratet werden. Es ist aber kein Fall bekannt, in dem die Eheschließung an der Namensfrage gescheitert wäre¹⁴. Entsprechend könnten Entscheidungsnotwendigkeit und Hochzeitseuphorie als Einigungsimpuls für den Kindesnamen eingesetzt werden. Dies stünde jedoch in innerem Widerspruch zum Ziel des Entwurfs, den Zwang zur Namenswahl bei Heirat gerade zu beseitigen. Auch scheint es sinnvoller, die Gatten erst dann wählen zu lassen, wenn sie wirklich Kinder bekommen. Insgesamt möchte ich diesen Lösungsweg deshalb ausscheiden, obwohl er m. E. noch im Bereich des legislativ Vertretbaren läge.

Es bedarf also einer Hilfsregel, wenn die Eltern sich über den Kindesnamen nicht einigen können. Als Kriterien werden angeboten: Der Vatername als Hilfslösung hat die Tradition und das noch geltende Recht (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, Art. 220 Abs. 5 Satz 3 EGBGB) für, aber Art. 3 GG gegen sich. An gleicher Hürde scheitert der Muttername, obwohl er den Vorteil hätte, bei Eheauflösung der statistisch dominierenden Teilfamilie Mutter-Kind gerecht zu werden¹⁵. Im Lichte des Art. 3 GG wäre es auch kein Ausweg, Söhnen den Vaternamen, Töchtern den Mutternamen

7 Nach dem Vorschlag der Grünen zwingend.

8 Zur Rechtsdiskussion vor der IPR-Reform 1986 vgl. *Massfeller/Coester*, Das gesamte Familienrecht Bd. 1, § 1616 Rdnr. 50.

9 Der Entwurf übersieht diese Möglichkeit und spricht nur vom Behalt des „Geburtsnamens“, §§ 1355 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 1616 Abs. 1 Satz 2 BGB-E.

10 Vgl. *Coester*, StAZ 1984, 298, 300 f.

11 Anders *Schwenzer* (Fn. 2).

12 Konsequenterweise nur *Geburtsnamen*! Der Entwurf spricht undeutlich nur von „Namen“: § 1616 Abs. 2 Satz 1 BGB-E.

13 Vgl. *Coester*, StAZ 1984, 298, 304 Fn. 57.

14 Vgl. Lehrbuch Familienrecht (3. Aufl. 1981) S. 92f.; anders allerdings Bekundungen von DDR-Juristen auf einem Seminar des Juristenbundes am 19. 5. 1990 in Berlin.

15 Für den Mutternamen deshalb noch *Coester*, StAZ 1984, 304 mit weit. Nachw., sowie jetzt der Vorschlag der Grünen. Es sollte jedoch auch bedacht werden, daß durch solche Regelung das Stereotyp „Teilfamilie Mutter-Kind“ rechtlich abgestützt wird, obwohl es doch überwunden werden sollte; ablehnend jetzt auch *Nelle* (Fn. 1) sub 4b.

zu verleihen. Mittelbar geschlechtsdiskriminierend, zumindest aber sachfremd und willkürlich wäre eine Bevorzugung des *älteren Ehegatten*^{15a}, auch das *Alpha-bet* kann nicht befriedigen. Nicht glücklich fände ich schließlich eine vormundschaftsrichterliche Streit-schlichtung nach § 1628 BGB¹⁶: Welche Kriterien sollte der Richter bei fortbestehender Familiengemeinschaft anlegen? Außerdem wäre die Eröffnung eines mehrinstanzlichen Verfahrens in der Namensfrage wenig familienfördernd. Bei einer gesetzlichen Hilfsregel wüßten die Eltern wenigstens, welche namensrechtlichen Konsequenzen ihre Nichteinigung hat.

Als Alternative zum Doppelnamen bleibt bei allem Nachdenken nur die standesamtlich überwachte Los-ziehung; wem letztere als rechtliches Ordnungsinstrument suspekt erscheint, muß sich mit dem Doppelnamen abfinden. Die Lösung des Entwurfs ist also idealiter nur die zweitbeste, praktisch aber alternativlos.

Dennoch offenbart der Entwurf wesentliche Schwächen, die besonders deutlich werden, wenn man seine Regelungen über einige Generationen „hochrechnet“. Dann werden die Eltern, wie erwähnt, regelmäßig selbst schon Doppelnamen als Geburtsnamen haben.

1. *Kritikpunkt*: Wollen diese Eltern von ihrer Wahlmöglichkeit gemäß § 1616 Abs. 1 Satz 2 BGB-E Gebrauch machen, können sie dem Kind nur den einen oder anderen Geburts-Doppelnamen weitergeben. Der Entwurf erlaubt nicht die naheliegende *Kombination* aus je einem Teilnamen der Mutter und des Vaters – wessen Interessen wären aber dadurch verletzt? Bei Nichteinigung der Eltern nimmt das Gesetz selbst die Kombination vor (§ 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB-E); die dortige Beschränkung auf den jeweils ersten Teilnamen kann für die elterliche Wahl nicht gelten. Festzuhalten bleibt hier nur an der Begrenzung auf zwei Teilnamen.

Der Entwurf erlaubt auch nicht die Wahl eines *Einzelnamens* aus den vier zur Verfügung stehenden Teilnamen, d. h. die Rückkehr zur „Namens-Schlichtheit“ aus wachsendem Doppelnamen-Überdruß. Liberaler Grundansatz und engherzig beschränkende Ausführungsregelungen stehen im Entwurf in einem merkwürdigen Kontrast.

2. *Kritikpunkt*: Erweist sich die freie Wahlmöglichkeit bei elterlichen Doppelnamen als rechtspolitisches Gebot, und ist der Doppelname ohnehin die gesetzliche Hilfslösung bei mangelnder elterlicher Einigung, so will nicht einleuchten, warum die Eltern, die noch jeweils einen Einfachnamen tragen, bei ihrer Wahl gemäß § 1616 Abs. 1 Satz 2 BGB-E auf den einen oder anderen ihrer Namen beschränkt sind. Das Gesetz kann den Eltern nicht versagen, was es selbst als Regelung vorsieht. Konsequenter wäre es nur, auch schon den Eltern mit Einzelnamen zu gestatten, statt des einen oder anderen Namens einen Doppelnamen nach der von ihnen gewünschten Zusammensetzung zu wählen.

Im übrigen ist zu erwarten, daß bei allgemeiner Verbreitung von Doppelnamen die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Figur des gesellschaftlichen „Gebrauchsnamens“¹⁷ in der Form populär wird, daß de facto nur einer der beiden Namensteile gebraucht wird¹⁸.

Abschließend zum ehelichen Kind noch ein Blick auf die *Stiefkinderproblematik* bei Zugrundelegung des SPD-Entwurfs. Trägt das Kind einen Doppelnamen, so

heißt das in der Regel, daß seine Eltern in der Ehe keine gemeinsamen Namen geführt hatten. Der sorgeberechtigte Elternteil wird deshalb vermutlich auch in zweiter Ehe seinen Namen beibehalten, der Wunsch nach familiärer Namenseinheit kommt auch für das Kind gar nicht auf. Sollte der sorgeberechtigte Elternteil aber den Namen des zweiten Gatten annehmen, so fehlt es doch künftig an einem übergreifenden gesellschaftlichen und rechtlichen Leitbild der Namenseinheit in der Familie – ein Namens-Nachzug des Kindes erscheint weniger dringend als nach geltendem Recht. Verbleibenden Harmonisierungswünschen kann über den Gebrauchsnamen Rechnung getragen werden¹⁹.

III. Nichteheliche Kinder

Der Name nichtehelicher Kinder scheint von der Reform des Ehenamensrechts kaum berührt, entsprechend stiefmütterlich wird er im SPD-Entwurf behandelt. Dabei bedarf es gerade auch hier wesentlicher Veränderungen.

1. Namenserteilung nach Heirat der Mutter

a) Kritik des geltenden Rechts

Nach dem patriarchalischen System der §§ 1355 a. F., 1706 Abs. 2 a. F. BGB war es selbstverständlich, daß die nichtehelichen Kinder dem heiratsbedingten Erwerb des Mannesnamens durch die Mutter nicht ohne weiteres folgten. Der Stiefvater konnte aber dem Kind seinen Namen erteilen und es damit in die familiäre Namenseinheit einbeziehen. Die damit erreichte „Verschleierung nichtehelicher Geburt“ wird auch heute noch als Gesetzeszweck des § 1618 Abs. 1 Satz 1. Alt. BGB genannt – allerdings erteilen seit dem 1. Ehe-rechtsreformgesetz Mutter und Stiefvater den Namen gemeinsam, weil sie ihn zuvor zu ihrer beider Ehenamen gewählt hatten.

Die Schwäche dieser Konzeption ist bereits anderweitig belegt worden²⁰. Während nichteheliche Kinder im Namen grundsätzlich der Mutter folgen (§ 1617 Absätze 1 und 2 BGB), gilt dies nach § 1617 Abs. 3 BGB nicht für eine heiratsbedingte Änderung des Mutternamens – man wollte dem Mann nicht Namensgleichheit mit seinen Stiefkindern und den Schein ehelicher Abstammung von ihm aufdrängen²¹, sondern ihm insoweit die Entscheidung überlassen. Das Gesetz, das an anderer Stelle die Namensinteressen eines Scheinvaters oder der Ehefrau eines einbenennenden genetischen Vaters rücksichtslos übergeht, honoriert also die Einstellung eines Mannes, der eine Frau mit Kindern heiratet und seinen Namen als Ehenamen durchsetzt, sich aber gleichzeitig von den Kindern namensrechtlich distanzieren will. Statt Perpetuierung solch veralteter Denkwelt täte umgekehrt die Schaffung eines zeitgemäßen *Stiefelternrechts* not, das nicht auf

15a So *Nelle* (Fn. 1) sub 4 b (Kindesname) und 8 b (Ehename).

16 So *Schwenzer* (Fn. 2); *Dethloff/Walther*, EuGRZ 1987, 41, 45; dagegen auch *Nelle* (Fn. 1) sub 4 b; *Bosch*, FamRZ 1988, 591, 592.

17 BVerfG 8. 3. 1988, StAZ 1988, 164 = NJW 1988, 1577, 1578.

18 So oft schon heute Personen mit Begleitnamen gemäß § 1355 Abs. 3 BGB.

19 Ein Begleitname scheidet hier aus, da das Kind schon zwei Teilnamen führt.

20 *Coester*, StAZ 1984, 298, 301 f.; *Staudinger(-Coester)* (Fn. 3) § 1618 Rdnr. 3, § 1617 Rdnr. 51.

21 MünchKomm.(-Hinz), BGB (2. Aufl. 1989) § 1617 Rdnr. 18; *Dieckmann*, StAZ 1982, 273 f.

Distanzierung, sondern Einbindung des Stiefvaters in die neue Familie zielt. Die namensrechtlichen Reformforderungen sind jedenfalls eindeutig: § 1617 Abs. 3 BGB ist abzuschaffen, damit folgt das nichteheliche Kind nach allgemeinen Regeln auch dem heiratsbedingten Namenswechsel der Mutter, folglich entfällt auch ersatzlos die sog. „Stiefvater-Einbenennung“ des § 1618 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB.

b) Die Regelung des Entwurfs

Von derartigen Überlegungen findet sich im SPD-Entwurf nichts, § 1617 Abs. 3 BGB bleibt sachlich unverändert, § 1618 in der Entwurfsfassung fügt den vorhandenen Ungereimtheiten neue hinzu. Demnach kann die Mutter dem Kind den Namen des Vaters oder ihres Ehemannes erteilen.

Der Vatername kommt bei Heirat eines anderen Partners offenkundig nicht in Frage. Was meint aber der Entwurf, wenn er vom „Namen des Ehemannes“ spricht? Haben die Gatten diesen gemäß § 1355 zum Ehenamen gewählt, wird – wie der geltende § 1618 richtig formuliert – dieser und nicht der individuelle Name des Ehemannes erteilt. Entsprechend müßten, wie bislang, Mutter und Stiefvater gemeinsam die Namenserteilung vornehmen. Besser wäre jedoch der völlige Wegfall der §§ 1617 Abs. 3, 1618 BGB mit der Folge, daß das Kind jedem Namenswechsel der Mutter bei Heirat folgt – sei es der Wechsel in den Mannesnamen oder der in den Geburtsnamen der Mutter, den die Gatten zum Ehenamen gewählt haben. Für den Persönlichkeitsschutz des Kindes sorgen die Zustimmungserfordernisse des geltenden Rechts (§ 1617 Abs. 2 BGB).

Haben aber die Gatten jeweils ihre Namen beibehalten – soll dann die Mutter dem Kind den Namen des Stiefvaters erteilen dürfen? Das wäre ein fragwürdiger Reformersfolg, hätte die Namenserteilung doch zur Folge, daß das Kind namensrechtlich von der Mutter getrennt wird, den Namen keines seiner biologischen Elternteile mehr trägt und bei Scheitern der Ehe nahezu zwangsläufig das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren zwecks Rückänderung in einen Elternnamen betreiben müßte. Sämtliche rechtlichen Namensfunktionen würden hier verfehlt.

Oder hat der Entwurf an eine Doppelnamensbildung gedacht? Dem Wortlaut kann das nicht entnommen werden. M. E. besteht auch hierfür kein Bedürfnis: Kindes- und Muttername stimmen weiterhin überein, familiäre Namenseinheit besteht weder in concreto noch als gesetzliches Leitbild.

Ein reformiertes, auch Sorge- und Unterhaltsaspekte ansprechendes Stiefelternrecht könnte allerdings Anlaß zur Überlegung sein, ob der Stiefelternname nicht als Begleitname im bereits erwähnten Sinne (oben II 1) übernommen werden könnte.

2. Erteilung des Vaternamens

a) Geltendes Recht

Die Namenserteilung durch den nichtehelichen Vater (§ 1618 Abs. 1 Satz 1 2. Alt.) ist eine Neuschöpfung des Nichtehechengesetzes, ihre rechtspolitischen Grundlagen sind unklar. Es wird nicht nach den tatsächlichen Lebensumständen gefragt, die Namenserteilung ist in drei Fallgruppen möglich: (1) Der Vater lebt mit der Mutter in nichtehelicher Lebensgemein-

schaft; (2) das Kind wächst allein bei ihm auf; (3) das Kind lebt bei der Mutter.

Namenseinheit in der „faktischen Familie“²² kann im ersten Fall nicht erreicht werden, das Kind wechselt vom Mutter- zum Vaternamen; im dritten Fall wird nur Namensverschiedenheit in der Teilfamilie Mutter-Kind bewirkt. Namensrechtlich sinnvoll ist die Namenserteilung unter diesem Aspekt nur in der zweiten Fallgruppe, d. h. bei Zusammenleben von Vater und Kind.

Eine Verstärkung der Vaterposition wird auch als *ratio legis* genannt²³. Insoweit handelt es sich aber nur um eine *potemkinsche* Position, denn mit dem Namenswechsel erschöpfen sich die Wirkungen der Namenserteilung. Offenbar fungierte diese Variante des § 1618 BGB als Trostpflaster für den nichtehelichen Vater, dem das Nichtehechengesetz sachlich nahezu keine Rechte, mit § 1618 Abs. 1 BGB aber zumindest den Schein derselben zugänglich gemacht hat²⁴.

b) Der Entwurf

De lege ferenda gälte es, die „Vater-Einbenennung“ von Grund auf neu zu überdenken und – wie im folgenden darzulegen ist – abzuschaffen. Der Entwurf bleibt insoweit jede Antwort schuldig.

Zunächst kann es nicht als Fortschritt angesehen werden, daß künftig die Mutter (statt des Vaters) den Vaternamen erteilen soll. Der Hinweis der Entwurfsbegründung auf die mütterliche Personensorge ist nicht zwingend, Namensfragen berühren auch Persönlichkeitsrechte der Beteiligten. Namenserteilung durch den Namensträger mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes sowie des „weichenden“ Namensgebers (der Mutter) entspricht ungezwungenerer Anschauung.

Im übrigen ist nach der Lebenssituation zu unterscheiden: *Leben Mutter und Kind getrennt vom Vater*, so ist keine rechtspolitische Legitimation für eine Namenserteilung denkbar²⁵. Lebensgemeinschaft von Vater und Kind als konstitutive Voraussetzung einer Namenserteilung wäre also jedenfalls in ein Reformgesetz aufzunehmen²⁶.

Lebt der Vater allein mit dem Kind, so ist das Sorgerecht de lege lata doch bei der Mutter verblieben. Ein Namenswechsel des Kindes sollte im Interesse des Kindes an Namenskontinuität nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich die väterliche Betreuung als Dauerlösung darstellt. In solcher Situation erscheint der bloße Namenswechsel aber als von vornherein unbefriedigend, hier bedarf es einer sorgerechtl. Neuordnung, als deren *Nebenfolge* sich dann auch der Kindesname ändern könnte. Die Möglichkeit einer isolierten Namenserteilung ist nur geeignet, von der Hauptfrage der rechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung für das Kind abzulenken.

22 Vgl. *Hinz* a. a. O. § 1618 Rdnr. 2; *Diederichsen*, NJW 1976, 1175.
23 BT-Drucks. V/4179 S. 3; OLG Karlsruhe 14. 8. 1974, StAZ 1974, 247 = FamRZ 1974, 603, 605; vgl. *Gernhuber*, Familienrecht (3. Aufl. 1980) § 58 II 6.

24 Vgl. *Staudinger(-Coester)* (Fn. 3) § 1618 Rdnrn. 4-7.
25 Verf. ist ein Fall bekannt, in dem die Mutter dem (noch mit ihr befreundeten) Vater den „Kindesnamen zum Geburtstag geschenkt“ hat.

26 Vgl. KG 20. 2. 1979, StAZ 1979, 267 = FamRZ 1979, 1069, 1071; *Engler*, FamRZ 1971, 80; *Otto*, StAZ 1974, 270; *Koumaros*, Die Einbenennung des nichtehelichen Kindes (Diss. Freiburg 1976) S. 25, 31.

De lege lata kommt in dieser Situation nur eine *Ehelicherklärung* auf Antrag des Vaters in Betracht (§§ 1723 ff. BGB). Während nach § 1737 Satz 1 BGB das Kind dabei automatisch den Vaternamen erwirbt, soll nach dem Entwurf der Kindesname „entsprechend § 1616“ bestimmt werden. Dies befremdet auf den ersten Blick, denn gemäß § 1738 BGB geht das Sorgerecht auf den Vater über, das Kind wird (sofern nicht Mutter und Vater zusammenleben) in die Familie des Vaters integriert. Andererseits ist Namenseinheit der Familie kein Leitbild mehr, die Rückstufung des bisher zwingenden Namenswechsels des Kindes zum nur fakultativen erscheint sachgerecht. Gleiches gilt für den Doppelnamen des Kindes, den dieses bei Nichteinigung von Vater und Mutter erhalten wird (auch bei Ersetzung der mütterlichen Einwilligung zur Ehelicherklärung gemäß § 1727 Abs. 1 BGB). Immerhin verliert die Mutter die elterliche Sorge nicht völlig und endgültig, sondern steht gemäß § 1738 Abs. 2 BGB als Ersatzelternteil weiterhin zur Verfügung.

Bei *nichtehelicher Lebensgemeinschaft* von Mutter und Vater sieht der Entwurf keine Sonderregelung vor: Das Kind trägt nach allgemeinen Regeln den Mutternamen (§ 1617 Abs. 1 BGB), der Vatername kann durch Namenserteilung (§ 1618 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB-E) oder durch Ehelicherklärung erworben werden. Weder die Gemeinsamkeit der faktischen Familie noch die Abstammung des Kindes von beiden Elternteilen können namensrechtlich ausgedrückt werden. Versuche, dem Kind im öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen zu erteilen, werden von den Gerichten und der herrschenden Meinung zurückgewiesen²⁷.

Angesichts des Umstands, daß nach dem Entwurf künftig auch verheiratete Eltern verschiedene Namen tragen können, hätte es nahegelegen zu erwägen, ob namensrechtlich nicht rechtliche und faktische Familie gleichgestellt werden könnten: Der Regelungsmechanismus des § 1616 BGB-E erscheint auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft angemessen. Allerdings wäre zu bedenken, daß die „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ als Faktum möglicherweise zu diffus ist, um als tatbestandliches Anknüpfungsmerkmal für rechtliche Regelungen zu dienen²⁸.

3. Künftiges Namensrecht und künftiges Kindschaftsrecht

Dies führt zu *grundsätzlichen* Überlegungen zum Namen des nichtehelichen Kindes. Schon nach geltendem Kindschaftsrecht muß im Rahmen einer Namensreform zumindest die Frage geprüft werden, ob das Zurücktreten des Aspekts der familiären Namenseinheit und die damit stärker betonte persönlichkeitsrechtliche und abstammungsbezeichnende Funktion des Namens nicht zu einer *Veränderung des Grundansatzes* in § 1617 Abs. 1 BGB führen sollte. Was spricht dagegen, das System des § 1616 BGB-E im Grundsatz auch nichtverheirateten Eltern zugänglich zu machen, ohne Rücksicht auf die faktischen Lebensverhältnisse²⁹? In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wäre diese Regelung, wie soeben festgestellt, ohnehin sachgerecht. Aber auch sonst ergeben sich für das Kind Vorteile: Die elterliche Namenswahl könnte den geplanten Betreuungsverhältnissen Rechnung tragen oder durch Doppelnamen der Abstammung des Kindes

von beiden Elternteilen. Bei Nichteinigung erscheint der Doppelname grundsätzlich auch als vertretbare Lösung; in der auch heute noch sozialtypischen Situation, daß das Kind bei der Mutter aufwächst und nur einen desinteressierten Zahlvater hat, könnte durch Voranstellung des Namens des sorgeberechtigten Elternteils (statt der alphabetischen Reihenfolge) geholfen werden. Im übrigen gestattet die Figur des Gebrauchsnamens auch hier, tatsächlich nur einen der Teil-Namen zu führen (auch im Kindergarten und Schulbereich).

Bei nicht feststehender Vaterschaft könnte allerdings zunächst nur der Muttername erworben werden. Da der Nachname für das Kleinkind noch keine Identifikationsfunktion hat, kann die Bestimmung gemäß § 1616 BGB-E jedoch bei nachträglicher Vaterschaftsfeststellung nachgeholt werden – hierfür könnte eine Frist von bis zu drei Jahren gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist bliebe es endgültig bei der Anknüpfung an den Mutternamen.

Die grundsätzliche Ableitung des Namens des nichtehelichen Kindes von beiden Eltern würde vor allem die *Namensstabilität* erheblich erhöhen, die bisher beim nichtehelichen Kind besonders gefährdet ist³⁰. Vor allem beim Kind mit Doppelnamen bestände kein Anlaß, bei Veränderung der familiären Lebenssituation (Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft; Wechsel von einem Elternteil zum anderen) den Namen zu ändern. Gleiches gilt, wenn die Mutter einen Dritten heiratet, aber ihren Namen beibehält. Wählt sie aber den Namen des Partners zum Ehenamen, folgt das Kind entsprechend den bisherigen Ausführungen (III 1 b), vorbehaltlich seiner Zustimmung, mit dem von der Mutter abgeleiteten Namensteil der mütterlichen Namensänderung, während es den vom Vater abgeleiteten Namensteil beibehält (Kind A-B von Frau A und Herrn B kann, wenn die Mutter den Namen ihres Gatten C annimmt, C-B heißen). Gleiches gilt natürlich auch umgekehrt bei Namensänderungen des Vaters (Herr B übernimmt Namen seiner Gattin D, das Kind kann A-D heißen, bei beiderseitiger Elternheirat C-D).

All diese Überlegungen auf dem Boden des geltenden Nichtehelichenrechts sind vor dem Hintergrund eines *künftigen Kindschaftsrechts* zu überprüfen. Vielleicht wird es den Rechtsbegriff „nichteheliches Kind“ nicht mehr geben, auf jeden Fall bedarf es eines zeitgemäßen Sorgerechts-Konzepts für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern, das die Möglichkeit väterlicher und gemeinsamer Sorge angemessen einbezieht.

Diese Tendenz bestätigt die Richtigkeit des vorgeschlagenen Grundansatzes: Die grundsätzliche Ableitung des Kindesnamens von beiden Elternnamen findet ihre Entsprechung in einer verbesserten personalen Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen. Gleichzeitig koppelt sie den Namen jedenfalls im Grundsatz von den aktuellen sorgerechtlichen Verhältnissen ab. In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

27 BVerwG 11. 4. 1986, StAZ 1986, 220; VG Berlin 26. 7. 1984 und OVG Berlin 29. 1. 1985, StAZ 1985, 256, 258; OVG Koblenz 1. 7. 1985, StAZ 1985, 345 = NJW 1986, 602; OVG Hamburg 28. 9. 1987, StAZ 1988, 236 = FamRZ 1988, 1092 ff.; VG Braunschweig 3. 12. 1985, FamRZ 1986, 586; anders nur VG Schleswig-Holstein 27. 9. 1983, StAZ 1984, 136 f.

28 Vgl. BGH 1. 12. 1987, NJW 1988, 1091, 1093; OLG Köln 15. 3. 1989, NJW 1989, 1737, 1738.

29 So auch *Schwenzer* (Fn. 2).

30 Vgl. *Coester*, StAZ 1984, 298, 302.

mit gemeinsamem Sorgerecht schließlich ist der Bestimmungsmechanismus des § 1616 BGB-E ganz unabweisbar³¹.

IV. Internationales Privatrecht

Das IPR ist im SPD-Entwurf so gut wie unberücksichtigt geblieben. Die sich insoweit stellenden Fragen können hier nicht erörtert, nur angedeutet werden. Art. 10 und Art. 220 Absätze 4 und 5 EGBGB fußen z. T. deutlich auf der rechtlichen Leitidee der familiären Namenseinheit. Mit Aufgabe dieser Idee würden die Vorschriften nicht notwendig obsolet, müßten aber neu durchdacht und den neuen Sachvorschriften angepaßt werden. Eine Begünstigung von Namensgemeinschaft für Deutsche oder für in Deutschland lebende Ehepaare wird nicht mehr in Frage kommen, allenfalls die Offenhaltung von Wahlmöglichkeiten, die bei Heirat im Ausland oder nach ausländischem Recht nicht eröffnet waren. Auf jeden Fall wird eine Namensrechtsreform die Sachregelungen des deutschen Rechts in Art. 220 Absätze 4 und 5 EGBGB, die dort nur vorläufig „geparkt“ worden sind, inhaltlich überprüfen und, soweit sie Bestand behalten sollten, in das BGB überführen müssen. Daß die Hilfsregel zugunsten des Vaternamens in Art. 220 Abs. 5 Satz 3 EGBGB fallen muß, bedarf kaum der Erwähnung.

V. Gesamtwertung

Der SPD-Entwurf enthält sowohl hinsichtlich des Ehenamens wie auch des Namens ehelicher Kinder prinzipiell begrüßenswerte Reformansätze, die jedoch

in Einzelheiten gründlicherer Ausarbeitung bedürfen. Nicht befriedigend behandelt ist der Name des nicht-ehelichen Kindes, das Internationale Privatrecht bleibt eine offene Frage.

Die Chancen des Entwurfs, Gesetz zu werden, sind eher skeptisch zu beurteilen. Entsprechende Lösungsansätze bei Kodifizierung des Familiengesetzbuches in der DDR sind am gesellschaftlichen Widerstand gescheitert³². Die mangelhafte Redaktion des Entwurfs erschwert im übrigen eine positive Beurteilung auch denjenigen, die die namensrechtliche Grundtendenz des Entwurfs teilen.

In sachlicher Hinsicht ist deutlich geworden, daß der Doppelname als Regelfall der Preis ist, der für die Gleichberechtigung der Geschlechter im Namensrecht zu zahlen ist. Ob sie uns diesen Preis wert ist, haben wir allerdings nicht frei zu entscheiden: Art. 3 GG weicht nicht Gesichtspunkten der Bequemlichkeit oder Ästhetik. Außerdem leben andere Gesellschaftsordnungen mit dem Doppelnamen offenbar recht gut.

Selbst wenn sich jedoch der getrennte Ehename als fakultative Möglichkeit nicht durchsetzt, bleibt der Kindesname der gesetzgeberischen Aufmerksamkeit anzuempfehlen. Wünschenswert wäre vor allem eine baldige Reform des Rechts der nichtehelichen Kinderschaft einschließlich der Namensfrage.

³¹ So auch *Nelle* (Fn. 1) sub 5 b, der das Wahlrecht aber auf diesen Fall beschränken will – im übrigen sei an den Namen des Sorgeberechtigten anzuknüpfen.

³² Lehrbuch Familienrecht (Fn. 14) S. 92.